



# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Der Tatbestand der Vergewaltigung und die gesellschaftliche  
Stellung von Frauen in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts.  
Eine Untersuchung von Gerichtsakten Lembergs.

verfasst von / submitted by

Oksana Lototska

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt / UA 066 803  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt / Masterstudium Geschichte  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Kerstin S. Jobst

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| EINLEITUNG .....   | 3         |
| <b>KAPITEL I. BESONDERHEITEN DER VERGEWALTIGUNG IN EUROPA IN DER ERSTEN HÄLFTE<br/>DES 17. JAHRHUNDERTS.....</b>   | <b>13</b> |
| 1.1. Forschungsstand .....   | 13        |
| 1.2. Historischer Überblick. ....  | 15        |
| 1.2.1. Schlüsselbegriffe: „Gewalt“, „Vergewaltigung“, „stuprum“(„violentia“),<br>„husbandary“, „raptus/rape“ und „fama“.....   | 15        |
| 1.2.2. Entführung .....  | 18        |
| 1.2.3. Bestrafung.....   | 19        |
| 1.3. Ehevergewaltigung .....   | 23        |
| <b>KAPITEL II. DIE RECHTSSTELLUNG DER FRAUEN IN DER FRÜHNEUZEITLICHEN GESELLSCHAFT<br/>IN POLNISCH-LITAUISCHEN STAAT NACH DEM GELTENDEN RECHTSKODEX UND DIE<br/>VERLETZUNG DIESER RECHTE .....</b> | <b>25</b> |
| II.1. Der Sachsenspiegel und seine Rezeption in den Werken von Paweł Szczerbic<br>und Bartłomiej Groicki.....  | 25        |
| II.2. Der rechtliche Status einer Frau und ihr Platz in der Gesellschaft.....  | 26        |
| II.3. Sexuelle Gewalt als Verletzung der Rechte und Freiheiten von Frauen .....  | 29        |
| <b>KAPITEL III. LEMBERG ALS WICHTIGES EUROPÄISCHES KULTURELLES ZENTRUM DES<br/>GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND KULTURELLEN LEBENS. ....</b>   | <b>33</b> |
| III.1. Vorbemerkungen.....   | 33        |
| III.2. Vergewaltigung und ihre Besonderheiten in Lemberg .....   | 35        |
| III.3. Opfer und Täter.....  | 37        |
| III.3.1. Dienstmägde.....  | 37        |
| III.3.2. Der soziale Status, die Herkunft und das Alter der Straftäter .....   | 39        |
| III.3.3. Krieg als einer der Faktoren der Vergewaltigung.....  | 41        |
| <b>KAPITEL IV. VERGEWALTIGUNGSKLAGEN IN LEMBERG UND UMGEBUNG AM BEISPIEL VON<br/>DREI FÄLLEN.....</b>  | <b>46</b> |
| IV.1. Die geplante Verführung und Vergewaltigung gegen die Dienstmagd<br>Margareta durch den fleißigen Ivan von Davydiv und andere Beteiligte (1637) ..  | 46        |
| IV.2. Die Vergewaltigung, der Raub und der Mord von Katarzyna durch Jakob<br>Zembka von Vynnyky (1645).....  | 49        |
| IV.3. Mehrere Vergewaltigungen der «fleißigen» Helena durch den Adligen Lavrentij<br>Čalkovskij (1648).....  | 51        |
| SCHLUSSBETRACHTUNG .....   | 53        |
| BIBLIOGRAPHIE.....   | 56        |

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Unpublizierte Quellen ..... | 56        |
| Publizierte Quellen.....    | 56        |
| Abhandlungen.....           | 57        |
| ABSTRACT                    | <b>63</b> |

## Einleitung

Das Thema der Vergewaltigung scheint auf den ersten Blick spezifisch und eng gefasst zu sein. Dieses Phänomen ist facettenreich und multi-vektoriell. Seine unterschiedlichen Aspekte wie etwa Entführung zum Zwecke der Vergewaltigung, Vergewaltigung in der Ehe, Keuschheit und Vergewaltigung zum Zwecke der Keuschheitsentziehung, Vergewaltigung durch Soldaten während des Krieges, Vergewaltigung von Kindern, vergleichende Analyse von Merkmalen von Vergewaltigung in verschiedenen Ländern, können Gegenstand eines Einzelstudiums sein.

Die Komplexität und Vielfältigkeit der Vergewaltigung bedürfen einer sorgfältigen Forschung. In der vorliegenden Studie konzentriere ich mich auf die Vergewaltigungsfälle in Lemberg. Darüber hinaus ist es für ein besseres Verständnis der Vergewaltigungssituation in der Stadt, die Situation in Europa und insbesondere im polnisch-litauischen Staat zu untersuchen. Ebenso wichtig ist es, die damaligen Vorstellungen der Menschen in der Frühen Neuzeit, ihre Denkweise und wichtige Aspekte des täglichen Lebens nachzuvollziehen.

Die ukrainische Geschichtsschreibung widmete sich bisher wenig den Fragen der Verletzung von Frauenrechten sowie den Fragen der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Dem Thema sexueller Gewalt gegen Frauen wurde keine große Bedeutung beigemessen, obwohl diese Probleme immer bestanden haben. Garthine Walker, eine der ersten, die sich mit Thema der Vergewaltigungen in Europa beschäftigt hat, führt aus, dass sexuelle Gewalt nicht nur ein wichtiger Bestandteil von Männlichkeit darstellte, sondern auch eines der zentralen Merkmale der patriarchalen Gesellschaft.<sup>1</sup> Es fiel den Frauen nicht einfach zu, Selbstachtung und Gleichberechtigung mit Männern zu erreichen. Dieser Kampf dauert bis heute an.

James Brundage hebt hervor, „...Vergewaltigung, welcher Art auch immer, war jedoch ein schweres Verbrechen, ebenso wie Mord und Verrat, ein *enormis delicta*. Es wurde als das schwerste Sexualdelikt behandelt, das schwerer als andere Gewaltverbrechen bestraft wurde.“<sup>2</sup> Die Anerkennung, dass Vergewaltigung eines der

---

<sup>1</sup> Vgl. WALKER, Garthine, Framing premodern desires between sexuality, sin and crime (an introduction) in: Framing premodern desires sexual ideas. Attitudes and practices in Europa, ed. by Satu LINDMAN u.a., Amsterdam 2017, 15.

<sup>2</sup> Vgl. BULLOUGH, Vern L. / BRUNDAGE, James, Sexual Practices & the Medieval Church, New York 1982; DECRETUM GRATIANI, D.1 de pen. d.p.c. 18; Summa Parisiensis, C. 36 pr., 271; PETRUS DE MONTE, Repetitorium utriusque iuris, s.v. raptor, Padova 1480, fol. 221r–v; EDIGIO BOSSI, Tractatus varii,

schwersten Verbrechen gegen Frauen ist, spiegelt nicht das ganze Problem wider. Es geht um die Einstellung gegenüber Frauen, ihre Behandlung, ihre Rechte und Verletzung dieser Rechte. Ebenso wichtig ist es, die Ursachen und Merkmale sexueller Gewalt gegen Frauen, ihre Vorgeschichte, Faktoren und Folgen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang nennt Gabriele Baring viele Beispiele, die darauf hindeuten, dass Gewalt einen großen Einfluss auf die menschliche Psyche hat. Sehr oft hatte einmal erlebter sexueller Missbrauch einen großen Einfluss auf das gesamte spätere Leben.<sup>3</sup>

Was den Forschungsstand betrifft, ist es zu betonen, dass bis heute keine Monographie über Vergewaltigungen im polnisch-litauischen Staat in der Frühen Neuzeit vorliegt. Auf dem Gebiet der heutigen Ukraine muss dieses Phänomen eingehender untersucht werden. Einer der Gründe für die geringe Anzahl von Studien zu diesem Thema liegt im fehlenden Zugang zu Quellen in Lemberg nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Andererseits sind nur wenige juristische Dokumente überliefert, die die Tatsache sexueller Gewalt bestätigen würden. Laut dem polnischen Historiker Andrzej Karpinsky findet man von 1598 bis 1678 kaum Strafverfahren zu Vergewaltigungen.<sup>4</sup> Dennoch darf man nicht zum Schluss kommen, dass es damals fast keine Sexualstraftaten gab, sondern es lag an zahlreichen Gründen, aus denen nicht die Vergewaltigungen nicht angezeigt wurden.

Der geographische Rahmen der vorliegenden Studie begrenzt sich auf Lemberg und seiner Umgebung. Lemberg (auf pol. und ukr. „L`viv“) ist heute eine ukrainische Stadt. Bis 1569 gehörte die Stadt dem polnischen Staat an. Seit der Gründung von Rzeczpospolita im Jahr 1569 wurde dieser Region ein Teil des neuen Staates.<sup>5</sup> Im Jahr 1630 erreichte die Bevölkerung von Lemberg 25–30.000 Menschen.<sup>6</sup> Mehrere Brände im Jahr 1527 und auch im späten 16. Jahrhundert (1565, 1571) in Lemberg, die die Architektur der Stadt und wichtige Regierungsgebäude erheblich beschädigten, hatten den Wiederaufbau der Stadt zur Folge. Der Beginn des 17. Jahrhunderts charakterisierte

---

qui omnem fere criminalem materiam excellenti doctrina complectuntur, tit. De partu mulieris §1, Venezia, 1574, fol. 181vb–182ra.

<sup>3</sup> Vgl. BARING, Gabriele, *Die Deutschen und ihre verletzte Identität*, Berlin u.a, 2017, 196. Auch bei RUFF, Julius R., *Violence in Early Modern Europe, 1500–1800*, Cambridge 2001, 143.

<sup>4</sup> Vgl. KARPINSKI, Andrzej, *Przestępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku*, in: *Przegląd Historyczny*, 87/4 (1996) 753–768, hier: 754.

<sup>5</sup> Vgl. ЗАЯЦЬ, Орест, *Громадяни Львова XIV–XVIII ст.: правовий статус, склад, походження*, Київ – Львів 2012, 7.

<sup>6</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, Андрій / БЛОСТОЦЬКИЙ, Степан, *Кримінальний світ старого Львова*, Львів 2001.

sich in Lemberg durch einen Aufstieg des sozioökonomischen Lebens. Lemberg wuchs aufgrund der Entwicklung des Handels und übertraf oft polnische Wirtschaftszentren wie Przemyśl oder Krakau. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war von häufigen Kriegen geprägt, die oft eine Gelegenheit für die Zunahme der Vergewaltigungen darstellten. Dazu zählten: der Dreißigjährige Krieg (1618-1648), der nationale Befreiungskrieg unter der Führung von Bohdan Chmel'nyc'kyj (1648-1657), der Russisch-polnische Krieg (1654-1667), der Krieg des Osmanischen Reichs mit Polen (1672) und der Nordische Krieg (1700).<sup>7</sup> Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren auch bäuerlich-kosakische Aufstände charakteristisch für ukrainische Länder<sup>8</sup>. Der erste Teil des 17. Jahrhunderts, insbesondere die 30er Jahren und die Zeit vor 1648 waren durch große Spannungen in der Frage den Ständeauseinandersetzungen gekennzeichnet.<sup>9</sup>

Die Bevölkerung von Lemberg war ethnisch vielfältig und heterogen. Die Einwohner und Besucher der Stadt unterschieden sich nach geografischer Herkunft, sozialem Rang, Eigentumsstatus, Religion und Beruf.<sup>10</sup>

Trotz Dokumentationslücken ist die Geschichte der Stadt im Vergleich zu anderen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen ukrainischen Städten gut dokumentiert. Viele Quellen aus dieser Zeit sind bis heute erhalten. Viele Materialien aus den Archivbeständen von Lemberg sind unveröffentlicht. Zu den veröffentlichten Quellen dieser Zeit gehörten die berühmten Werke von Paweł Szczerbicz, Bartłomiej Groicki, Józef Bartłomiej Zimorowicz und Jan Tomasz Józefowicz.<sup>11</sup>

Wenn wir das Problem in einem größeren Spektrum betrachten, muss man zunächst klären, welchen Platz Frau in der Gesellschaft einnahm, wie sie behandelt wurde, welche Rechte und Freiheiten sie besaß. Die vorliegende Arbeit will insbesondere

---

<sup>7</sup> Vgl. KARPIŃSKI, *Przestępczość we Lwowie, 754–755*.

<sup>8</sup> Vgl. ГЕРБІЛЬСЬКИЙ, Григорій, та інш. (Ред.), *Історія Львова: короткий нарис, Львів 1956, 26*.

<sup>9</sup> Vgl. *ibid.*, 24.

<sup>10</sup> Vgl. ЗАЯЦЬ, *Громадяни Львова, 7*.

<sup>11</sup> PAWEŁ SZCZERBICZ, *Ius Municipale to ius praw miejskie Magdeburgskie, Lwow 1581*; IDEM, *Speculum Saxonum, Lwow 1581*; BARTŁOMIEJ GROICKI; *Artykuły prawa majdeburskiego. Postępek sądów około karania na gardle, Krakow 1629*; BARTŁOMIEJ GROICKI; *Porządek Sądów y Spraw Mieyskich Prawa Maydeburskiego, Krakow 1629*; BARTŁOMIEJ ZIMOROWICZ, *Historia miasta Lwowa, królestw Galicyi i Lodomeryi stolicy. Z opisaniem dokładnem okolic i potrónyego oblężenia, Lwow 1835*; IDEM, *Opera quibus res gestae urbis Leopoldis illustrantur, Lwow 1899*; JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, *Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historiją arcybiskupstwa lwowskiego w teje epece, Lwow 1854*; IDEM, *Ustawa o lichwie i pijaństwie, Lwow 1877*.

folgenden speziellen Fragestellungen nachgehen: Was bedeutete der Begriff „Vergewaltigung“ im frühneuzeitlichen Europa? Welche Stellung hatte Frau in der frühneuzeitlichen Gesellschaft? Welche Besonderheiten in Strafsachen zu Vergewaltigungen in Lemberg und in der Umgebung gab es? Was veranlasste Frauen gegen Täter (Angreifer) zu klagen? Wie ausgewogen waren die Gerichtsurteile? Was waren die Merkmale der Definition von Opfer und Täter der Vergewaltigung in Lemberg? Wie bettet sich die Situation in Lemberg in eine gesamteuropäische Perspektive ein?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es wichtig, den Begriff „Vergewaltigung“ zu erklären. Jede Sprache hat einen eigenen Begriff für die Bezeichnung dieser Tat. Der Schlüssel liegt in der sprachlichen Wurzel „Gewalt“ (auf polnisch *gwałt*, auf ukrainisch *твалт, насильство*). Es gibt viele Interpretationen der Definition dieses Konzepts, aber unabhängig davon handelt es sich immer um eine sexuelle Straftat, bei der es sich um Geschlechtsverkehr ohne die freiwillige Zustimmung des Partners oder der Partnerin handelt.

Als theoretische Grundlage der vorliegenden Studie dient die Fokussierung auf Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zu diesem Zweck werden die Methoden der qualitativen und quantitativen Inhaltsanalyse herangezogen. Ein charakteristisches Merkmal meiner Arbeit erweist sich in der Verwendung makro- und mikrohistorischer Ansätze. Häufige Übergänge von der Mikro- zur Makrogeschichte und umgekehrt ermöglichen ein besseres Verständnis und eine Vertiefung in das Hauptthema meiner Arbeit.

Das Problem der Gewalt hat die Menschheitsgeschichte hindurch bestanden. Das Interesse, die Aufmerksamkeit und die Notwendigkeit, die Geschichte der Gewalt in Europa zu erforschen, traten erst am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts auf. Die Gewaltforschung im Europa der Frühen Neuzeit wurde u.a. von Susan Brownmiller, Miranda Chaytor, Lyndal Roper, Georges Vigarello, Julius Ruff, Garthine Walker maßgeblich geprägt.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. BROWNMILLER, Susan, *Against Our Will Men, Women and rape*, New York, 1975; CHAYTOR, Miranda, *Husband(ry): Narratives of rape in the Seventeenth Century*, in: *Gender and History* 7 (1995) 378–407, hier: 378; ROPER, Lyndal, *Das fromme: Haus & Frauen und Moral in der Reformation*, 1999; VIGARELLO, Georges, *A History of Rape: Sexual Violence in France from the 16th to the 20th Century*, Oxford 2001; RUFF, Julius R., *Violence in Early Modern Europe, 1500–1800*, Cambridge 2001; WALKER, Garthine, *Sexual Violence and Rape in Europe, 1500–1750*, in: *The Routledge History of Sex and the Body, 1500 to the Present* Routledge, ed. by Sarah TOULALAN / Kate FISHER, New York 2013, 429–443.

Das Thema der Vergewaltigung wird von westeuropäischen Historikern und Historikerinnen viel gründlicher untersucht als von ihren ukrainischen oder polnischen Kollegen. Dabei steht vor allem England im Vordergrund, denn es bestehen zahlreiche Studien zu Vergewaltigungen im frühneuzeitlichen Europa, die sich diesem Land widmen.<sup>13</sup> In Bezug auf Lemberg kommen entsprechende Beschreibungen jedoch weniger vor. Gleichwohl ist der bedeutende Beitrag dieses besonderen Falls durch polnische Historiker hervorzuheben.<sup>14</sup> Einer der ersten ging auf die Straftaten im polnischen Staat im 16. und 17. Jahrhundert Marcin Kamler in seiner Monografie „Świat przestępczy w Polsce XVI i XVII stulecia“ ein.<sup>15</sup> Daneben beschäftigte sich auch Witold Maisel mit der Kriminalität in Polen im 16. und 17. Jahrhundert.<sup>16</sup> In diesen Studien wurde die Vergewaltigung nicht isoliert, sondern im Rahmen krimineller Straftaten betrachtet. Der polnische Forscher Tomasz Wiślicz untersucht die Probleme des intimen Zusammenlebens von Jugendlichen im 17. und 18. Jahrhundert in Polen.<sup>17</sup> Seine neuesten Forschungen beschäftigen sich mit dem Leben junger Menschen in ländlichen Gebieten.<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. BRUNDAGE, James, *Law, Sex, and Christian Society*, Chicago 1987; GREENSTADT, Amy, *Rape and the Rise of the Author: Gendering Intention in Early Modern England*, Burlington 2009, 71; SANCHEZ, Melissa E., *Erotic Subjects: The Sexuality of Politics in Early Modern English Literature*, Oxford 2011, 93ff.; RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 144; SHARPE, James, *Crime in Early Modern England 1550–1750*, Ixindon 1984; BEATTIE, John M., *Crime and the Courts in England 1660–1800*, New Jersey 1986; LENMAN, Bruce / PARKER, Geoffrey, *The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe*, in: *Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500*, ed. by Vic GATRELL, u.a., London 1980; DÜLMEN, Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985; OSTERBERG, Eva / LINDSTRÖM, Dag, *Crime and Social Control in Medieval and Early Modern Swedish Towns*, Uppsala 1988; MEYE, Albracht, *Das Strafrecht der Stadt Danzig von der Carolina bis zur Vereinigung Danzigs mit der preussischen Monarchie (1532–17Q3)*, Danzig 1935.

<sup>14</sup> Vgl. MAISEL, Witold, *Poznańskie prawo karne do końca XVI wieku*, Poznań 1963; KAMLER, Marcin, *Świat przestępczy w Polsce XVI i XVII stulecia*, Warszawa 1991, DERS., *Dzieciobójstw o w miastach Korony w drugiej połowie XVI i w pierwszej połowie XVII w.*, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 38/1 (1986) 171–84; DERS., *Kary za kradzież w Krakowie i Poznaniu w 2 połowie XVI wieku*, in: Anna IZYDORCZYK / Andrzej WYCZANSKI (red.), *Spółczeństwo staropolskie. Studia i szkice IV*, Warszawa 1986, 7–17; DERS., *Struktura i liczebność środowisk przestępczych Poznania i Krakowa w drugiej połowie XVI w.*, in: *Przegląd Demograficzny Polski* 15 (1984) 71–93; DERS., *Świat przestępczy i jego działania w Poznaniu drugiej połowy XVI i pierwszej połowy XVII wieku*, in: *Kronika Miasta Poznania*, 61/1–2 (1993) 65–93.

<sup>15</sup> Vgl. KAMLER, Marcin, *Świat przestępczy w Polsce XVI i XVII stulecia*, Warszawa 1991.

<sup>16</sup> Vgl. MAISEL, Witold, *Poznańskie prawo karne do końca XVI wieku*, Poznań 1963; DERS., *Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku*, Poznań 1961.

<sup>17</sup> Vgl. WIŚLICZ, Tomasz, *Upodobanie. Małżeństwo i związki nieformalne na wsi polskiej XVII–XVIII wieku. Wyobrażenia społeczne i jednostkowe doświadczenia*, Wrocław 2012.

<sup>18</sup> Vgl. WIŚLICZ, Tomasz, *Love in the Fields. Relationships and Marriage in Rural Poland in the Early Modern Age: Social Imagery and Personal Experience*, Warszawa 2018; IDEM, *Fabrykacja nierządnic, czyli o ofiarach względnej swobody seksualnej na polskiej wsi przedrozbiorowej*, in: *Lud*, 101 (2017) 129–148.

2015 erschien die Monographie von Piotr Łozowski „Stan badań nad kobietami w miastach późnośredniowiecznych na ziemiach polskich“.<sup>19</sup> Die Strafsachen in Lemberg und in den Vororten hat der polnische Historiker Andrzej Karpiński in seiner Monographie „Przestępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku“ beschrieben.

Die Rechtsstellung der Frau im polnisch-litauischen Staat in der Frühneuzeit nach deutschem Recht untersucht die ukrainische Historikerin Tetjana Hoško.<sup>20</sup> Oleksij Vinnyčenko wohingegen widmete sich einigen Rechtsstreitigkeiten gegen Vergewaltigungen in Lemberg im 17. Jahrhundert.<sup>21</sup> Nicht weniger wichtig für die Erforschung des Themas Vergewaltigung in Lemberg ist das Werk von Andrij Kozyts'kyj und Stepan Bilostots'kyj „Die kriminelle Welt des alten Lembergs“ (2001).

Die Werke von Józef Bartłomiej Zimorowicz „Historia miasta Lwowa, królestw Galicyi i Lodomeryi stolicy. Z opisaniem dokładnem okolic i potrójnego oblężenia Lwow“ und Jan Tomasz Józefowicz „Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historią arcybiskupstwa lwowskiego w teje epoce Lwow“ beschreiben detailliert der Geschichte von Lemberg und die Ereignisse in Stadt und Land in der Frühen Neuzeit.<sup>22</sup>

Um die rechtliche Stellung der Frau in der frühneuzeitlichen Gesellschaft im polnisch-litauischen Staat zu erörtern, wurde das damals weit verbreitete Gesetzbuch Sachsenspiegel herangezogen. Durch die Arbeit von Bartłomiej Groicki und Paweł Szczerbicz wurde diese Gesetzessammlung an das lokale Leben und seine Besonderheiten angepasst.<sup>23</sup> Die Werke wurden von den Autoren ins Polnische übersetzt,

---

<sup>19</sup> ŁOZOWSKI, Piotr, Stan badań nad kobietami w miastach późnośredniowiecznych na ziemiach polskich, in: *Przeszłość Demograficzna Polski* 1 (2015) 71–91.

<sup>20</sup> Vgl. ГОШКО, Тетяна, Правове становище жінок за німецьким міським правом на руських землях у XIV – першій пол. XVII ст., in: *Україна Модерна*, April 2020; DIES., Звичай і права. Vol. 1: Антропология міст і міського права на руських землях у XIV – першій пол. XVII століття, Київ 2019, 67–111; DIES., Саксонське Зерцало: символи і метафори, in: *Український історичний журнал* 2 (2017) 126–142.

<sup>21</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Олексій, Згвалтування, вбивство і пограбування, а також перелюб. Історія кримінального злочину, здійсненого під Львовом у 1645 р., in: *Соціум* 11–12 (2013) 162–181; IDEM, “Гвалт поневольний”: дві скарги про сексуальне насильство над селянками-підданками 1637 і 1648 років, *Вісник Львівського університету. Серія історична* 48 (2013) 435–451.

<sup>22</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ ZIMOROWICZ, *Historia miasta Lwowa, królestw Galicyi i Lodomeryi stolicy. Z opisaniem dokładnem okolic i potrójnego oblężenia Lwow*, 1835; JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, *Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historią arcybiskupstwa lwowskiego w teje epoce*, Lwow 1854.

<sup>23</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Porządek sądów i spraw miejskich prawa majdeburkiego w Koronie Polskiej Krakow 1630*; IDEM, *Artykuły prawa majdeburkiego ktore zowę Speculum Saxonum*, Krakow

wobei gegebenenfalls lateinische Zitate, Ausdrücke und Begriffe beibehalten wurden. Diese Codes sind in einer sehr zugänglichen und verständlichen Form geschrieben. Zum Vergleich verwende ich auch die damals geltenden Strafgesetzbücher der europäischen Nachbarländer *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>24</sup> und Materialien zur Geschichte des ukrainischen Rechts.<sup>25</sup>

Um das Thema Vergewaltigungen in Lemberg zu beleuchten, spielen Gerichtsverfahren aus dem Stadtarchiv eine zentrale Rolle. Alle Ausgangsmaterialien sind in lateinischer und in polnischer Sprache verfasst. Ich wählte drei von sieben Gerichtsverfahren aus, die in der Nähe von Lemberg in den angrenzenden Dörfern stattgefunden hatten, vom Gericht ermittelt wurden und in die Gerichtsbücher der Stadt aufgenommen wurden.

Im „kriminellen“ Buch des Jagdgerichts der Stadt Lemberg sind Aufzeichnungen für 1598-1600 und 1628-1665 enthalten (insgesamt enthält das Buch 180 Einträge). Diese Tatsache bedeutete jedoch nicht, dass es nur wenige Vergewaltigungen begingen wurden. Es gab unterschiedliche Gründe für die geringe Anzahl von Ermittlungsverfahren, die „Notzucht“ verhandelten. Ein Grund dafür war die offensichtliche Zurückhaltung der Frauen, Gewalt gegen sie aufzudecken.

In dieser Arbeit habe ich das Material zum Thema Vergewaltigung so ausgewählt, dass die Merkmale der Vergewaltigung in Lemberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am besten sichtbar werden. Wie ich oben bereits erwähnt habe, ist das Thema Vergewaltigung so vielfältig, dass ich nur einige der Phänomene erwähne und mich auf die für mich interessantesten Momente fokussiere.

Bei der Arbeit mit Quellen, bin ich auf ein Problem gestoßen. Die Besonderheit von Vergewaltigungsklagen entfaltet sich darin, dass sie oft unvollständig sind. Was bedeutet das? Normalerweise bestanden die Gerichtsverfahren aus einer Beschwerde des Geschädigten, einer Klage, einem Vernehmungsbericht, Zeugenaussagen und einem Gerichtsbeschluss. Bei den von mir untersuchten Gerichtsverfahren fehlt die

---

1629; Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie porządkiem obiecadła z łacinskich y niemieckich exemplarow zebrane [EIKE VON REPGOW]. A na polski jezyk z pilnością y wiernie przelozone przez PAWŁA SZCZEBICA, Poznan 1610.

<sup>24</sup> Abgekürzt – „Carolina“ oder Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*) von 1532, hg. und erl. von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

<sup>25</sup> Vgl. ВАСИЛЕНКО, Микола, Матеріали до історії українського права, у 2 т., Т.1, Київ 1929, 338.

Dokumentation der gesamten Ermittlung. Es lässt sich nicht immer feststellen, ob sich diese Gerichtsakte bereits damals auf diesem Stand befanden oder die Unterlagen im Laufe der Zeit verloren gingen. Dies macht es für Forscher und Forscherinnen noch schwieriger, den Fall genau darzustellen und die Hintergründe kausal zu verknüpfen.

Die drei Gerichtverfahren, mit denen ich mich auseinandersetze, sind fast vollständig. Möglicherweise gibt es darüber hinaus noch mehr erhaltenes Material. In allen drei Fällen, die sich in der Nähe von Lemberg ereigneten, waren die Opfer der Gewalt junge Dienstmägde.

Zwei ähnliche Gerichtverfahren möchte ich kurz darlegen. Diese Gerichtverfahren gehen auf die Jahre 1637<sup>26</sup> und 1648<sup>27</sup> zurück. Die beiden Aufzeichnungen stellen seltene Fälle von weiblichen Protagonistinnen dar, die persönlich über ihren sexuellen Missbrauch ausgesagt haben. In beiden Fällen lassen sich bestimmte Gemeinsamkeiten feststellen: die Nicht-Zufälligkeit der Opfer, die Wahrscheinlichkeit ihrer Bekanntschaft mit den Tätern, die Mehrdeutigkeit ihrer Handlungen sowie bestimmte Unklarheiten oder Auslassungen in den Aussagen der betroffenen Frauen. Der ukrainische Historiker Oleksij Vinnyčenko geht davon aus, dass die Täter dieser Vorwürfe diese Vergewaltigungen instrumentell verwendet haben.<sup>28</sup>

Der Fall der „fleißigen“ Margaret lautet wie folgt: Am Abend ging das Mädchen zu einem Nachbarn, um Salz zu holen und auf dem Weg wurde sie von den Jungen angegriffen, sie bedeckten ihren Mund und brachten sie in ein anderes Dorf. Die Komplizen brachten das Mädchen zum Haus eines gewissen Ivan, dessen Mutter dem Mädchen ein weißes Hemd gab. Danach sperrte die Mutter ihren Sohn und das Mädchen in einem Raum ein und er vergewaltigte Margaret die ganze Nacht. Später zog die Mutter das blutige Hemd des Mädchens aus. Anschließend schrieb Margaret eine Klage gegen Ivan und die Mitschuldigen.<sup>29</sup>

Die andere Klage betrifft die Dienstmagd Helena, die von einem Adligen vergewaltigt wurde. In der Nacht schlug ein betrunkenener Mann das Fenster im Haus der

---

<sup>26</sup> Центральний Державний Історичний Архів України у Львові (weiter als ЦДІАУЛ zitiert) ф. 9, оп. 1, спр. 388, стор. 181–182.

<sup>27</sup> ЦДІАУЛ ф. 9, оп. 1, спр. 397, стор. 2041–2042.

<sup>28</sup> Вінниченко, „Гвалт поневольний“, 435.

<sup>29</sup> ЦДІАУЛ України у Львові), ф. 9 (Львівський городський суд), оп. 1, спр. 388, стор. 181–182.

Herren des Mädchens ein und vergewaltigte die Dienstmagd. Nach ein paar Tagen vergewaltigte er sie erneut und verbot ihr unter Morddrohungen, es jemandem zu erzählen. Aber das Mädchen sagte aus und verklagte den Vergewaltiger.<sup>30</sup>

Ein weiteres Merkmal dieser Gerichtsverfahren ist der Mangel an Informationen über das Gerichtsurteil. Und obwohl in den beiden Fällen einige Muster und Gemeinsamkeiten festgestellt werden können, ist jeder Fall von Vergewaltigung in der Justiz einzigartig, weshalb keine wesentlichen Verallgemeinerungen vorgenommen werden sollten.

Der dritte Prozess um Katarzyna, die von Yakub Zembka brutal ermordet und danach auch vergewaltigt und geraubt wurde, enthält weitaus mehr Informationen als frühere Gerichtsverfahren. Der Fall von der Klage der Verwandten des Mädchens bis zur Vollstreckung des Gerichtsurteils lässt sich gut nachverfolgen.<sup>31</sup>

Die Struktur der vorliegenden Arbeit entfaltet sich in vier Teilen. Im ersten Kapitel beschäftige ich mich mit der allgemeinen Situation in Bezug auf Vergewaltigungen in Europa. Um ein breiteres Verständnis zu gewinnen, untersuche und vergleiche ich die Situation in verschiedenen europäischen Ländern wie zum Beispiel in Italien, England, Deutschland, Frankreich, Spanien und teilweise auch Schweden, den Niederlanden und Russland. Darüber hinaus spielen die Begriffe wie „Gewalt“, „Vergewaltigung“, „raptus“, „stuprum“ und „fama“ eine bedeutende Rolle, von denen einige näher erläutert werden müssen. Ich werde einige Veränderungen in ihrer Bedeutung im Laufe der Geschichte von den Anfängen bis zur Frühen Neuzeit nachverfolgen.

Im zweiten Kapitel konzentriere ich mich auf die Rechte der Frauen im polnisch-litauischen Staat auf der Grundlage der auch hier geltenden Gesetze des Sachsenspiegels. Gesetzessammlungen von Bartłomiej Groicki, die auf der Grundlage des Sachsenspiegels erstellt wurden, erlangten große Popularität, vor allem in Lemberg. Der Status und die Rechte von Frauen unterschieden sich wesentlich von den Rechten von Männern. Anhand konkreter Gesetze werde ich versuchen, die Stellung der Frau in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit zu skizzieren. Eine Form der Verletzung dieser Rechte stellt Vergewaltigung dar. Ich werde sie auch im rechtlichen Kontext betrachten. Dabei soll

---

<sup>30</sup> ЦДІАУЛ України у Львові, ф. 9, оп. 1, спр. 397, стор. 2041–2042.

<sup>31</sup> ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 267 стор. 349–352; стор. 388–390; стор. 418–419.

man klarstellen, was damals mit Gewalt und Vergewaltigung gemeint war, wie die Strafen gestaltet waren und wie sie in Lemberg vollzogen wurden.

Anschließend konzentriere ich mich auf den polnisch-litauischen Staat und die dortige Situation. Von besonderem Interesse ist Lemberg als eine der damals wichtigsten, multikulturellen, industriell erschlossenen Megapolen dieses Landes. In diesem Zusammenhang wird Charakteristika des gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschildert.

Der dritte Abschnitt widmet sich der Arbeit und Funktion der Gerichte in Lemberg sowie die Kriminalitätslage in der Stadt. Dabei werden die Merkmale der Vergewaltigungen in Lemberg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, der Krieg und Soldaten als häufige Verbrecher betrachtet. Opfer und Täter werden gesondert betrachtet. Kategorien wie Alter, Beruf, Herkunft und sozialer Status sind ausschlaggebend für die Gesamtcharakterisierung von Opfer und Vergewaltiger.

Im vierten und letzten Kapitel möchte ich die drei bereits kurz vorgestellten Vergewaltigungsfälle in der Nähe von Lemberg untersuchen, analysieren und auf ihre Besonderheiten eingehen. Diese drei der sieben bekannten Gerichtsverfahren haben ihre Lücken, die Interpretationsspielraum lassen und damit die Analyse dieser Gerichtsverfahren erschweren.

# Kapitel I. Besonderheiten der Vergewaltigung in Europa in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

## 1.1. Forschungsstand

Der Begriff „Gewalt“ umfasst viele Aspekte. Bevor ich auf die wesentliche Komponente dieses Begriffs eingehe, möchte ich die bekanntesten Forschungen zu sexueller Gewalt im Europa des 17. Jahrhunderts darlegen und kurz charakterisieren.

Laut Garthine Walker weckte dieses Thema Interesse zuerst bei den Feministinnen. Eines der frühesten und überzeugendsten Werke war Susan Brownmiller „Against Our Will: Men, Women and Rape“ (1975).<sup>32</sup> Das Buch behandelt die Geschichte des sexuellen Missbrauchs vom alten Babylon durch die amerikanische Gesellschaft in den 1970er Jahren. Eine Art der Antwort auf diese Arbeit wurde von Edward Shorter verfasst<sup>33</sup>, der sich seinerseits auf die natürliche und für Männer charakteristische „gewalttätige“ Natur konzentriert.<sup>34</sup>

Viele Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus Deutschland haben auf die Vergewaltigung von Frauen aufmerksam gemacht. Ulinka Rublack versucht mit Materialien aus Gerichtsverfahren sowie einigen kirchlichen Materialien ein Gesamtbild des Sexuallebens beispielsweise in der deutschen Stadt Württemberg zu zeichnen.<sup>35</sup> Susanne Burghartz führte ähnliche Forschungen durch. Sie sammelte und analysierte die Materialien des Ehegerichts in Basel.<sup>36</sup>

Eine hohe Zahl von Veröffentlichungen zur Erforschung der Problemstellungen innerhalb der Familie im frühneuzeitlichen England hat Garthine Walker vorgelegt. Die

---

<sup>32</sup> Vgl. BROWNMILLER, Susan, *Against Our Will: Men, Women and Rape* Fawcett Columbine, New York 1975.

<sup>33</sup> Vgl. SHORTER, Edward, 'On writing the history of rape', *Signs* 3 (1977) 471–82.

<sup>34</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Sexual Violence and Rape in Europe*, 429.

<sup>35</sup> Vgl. RUBLACK, Ulinka, *The Crimes of Women in Early Modern Germany*, Oxford 1999, 135; EADEM, *State-formation, Gender and the Experience of Governance in Early Modern Württemberg*, in: *Gender in Early Modern German History*, ed. by Ulinka RUBLACK, Cambridge 2002, 200–221.

<sup>36</sup> Vgl. BURGHARTZ, Susanne, *Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit*, in: Bettina DAUSIEN, u.a. (Hgg.), *Erkenntnisprojekt Geschlecht feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft*, Opladen 1999, 325–344.

meisten dieser Untersuchungen beziehen sich auf das Problem der Vergewaltigung von Frauen. Das bedeutendste ihrer Arbeit zu diesem Thema ist die Monographie „Crime, Gender and Social Order in Early Modern England“<sup>37</sup>. In ihrem Artikel „Everyman or a Monster? The Rapist in Early Modern England, c. 1600-1750“<sup>38</sup> bietet die Historikerin einen ganz anderen, ungewöhnlichen Zugang zum Thema Gewalt, sie legt den analytischen Fokus auf den Täter und nicht das Opfer. Im Artikel „Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England“ analysiert die Autorin die Vergewaltigungsforschung von Miranda Chaytor und stellt ihre Herangehensweise an das Thema vor.<sup>39</sup> Der neuesten Publikationen von Garthine Walker zu sexueller Gewalt im Europa der Frühen Neuzeit erschienen 2013 und 2017.<sup>40</sup>

Daneben interessierte die Erforschung von Gewalt als wichtigstem und unersetzlichem Attribut des Krieges viele Historiker und Historikerinnen. Dies zeigt sich auch in der hohen Publikationsdichte, in den vielen Artikeln und Sammelbänden zu diesem Thema. In diesem Kontext kann man nennen folgende Werke: „Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel“ (1998), „Zwischen Alltag und Katastrophe“ (1999) und „Framing Premodern Desires Sexual Ideas. Attitudes and Practices in Europa“ (2017). Eine umfangreiche Aufzählung von weiteren Forschungsarbeiten zu Krieg und sexueller Gewalt befindet sich in den Anmerkungen.<sup>41</sup> So ist der Dreißigjährige Krieg, der fast ganz Europa umfasste, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts häufiger Gegenstand der Gewaltforschung (einschließlich Vergewaltigung). Mit diesem Thema befassten sich in Deutschland viele Historiker und

---

<sup>37</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Crime, gender, and social order in early modern England*, New York 2003.

<sup>38</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Everyman or a Monster? The Rapist in Early Modern England, c. 1600–1750*, in: *History Workshop Journal* 76 (2013) 5–31.

<sup>39</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England*, in: *Gender & History* 10/1 (1998) 1–25.

<sup>40</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Sexual Violence and Rape in Europe*, 432; WALKER, Garthine, *Rape, acquittal and culpability in popular crime reports in England, c.1670–c.1750*, in: *Past & Present* 220/1 (2013) 115–142; WALKER, Garthine, *Framing Premodern Desires between Sexuality, Sin and Crime: an Introduction* in: *Framing Premodern Desires: Sexual Ideas, Attitudes, and Practices in Europe*, ed. by Satu Lidman et al., Amsterdam 2017, 9–26.

<sup>41</sup> Vgl. JANSSON, Karin, *Soldaten und Vergewaltigung im Schweden des 17. Jahrhunderts*, in: Benigna von KRUSENSTJERN / Hans MEDICK, (Hgg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe*, Göttingen 1999, 195–225; ULBRICHT, Otto, *The Experience of Violence during the Thirty Years War: A Look at the Civilian Victims*, in: *Power, Violence and Mass Death in Pre-Modern and Modern Times*, ed. by Joseph CANNING et al., Aldershot/Burlington 2004, 97–128; THEIBAULT, John, *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Werkstatt Geschichte* 19 (1998) 25–39; SCHEUTZ, Martin, „...im Rauben und Saufen allzu gierig“: *Soldatenbilder in ausgewählten Selbstzeugnissen katholischer Geistlicher aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, 2001.

Historikerinnen unter denen sind Ulinka Rublak, Otto Ulbricht, John Thabolt, Martin Scheutz u.a.

Amanda Pipkin verfasste mehrere Beiträge zum Thema sexueller Gewalt im Krieg. Die Forscherin interessiert sich für die Frage der Gewaltanwendung im Krieg während des Kampfes der Niederländer gegen die spanische Hegemonie. Dabei spielt die religiöse Komponente eine sehr wichtige Rolle.<sup>42</sup>

Der Historiker Julius Ruff, ein Forscher der Geschichte des frühneuzeitlichen Frankreichs, verfasste auch eine Monographie über Gewalt. Darin bietet er dem Leser einen breiten Überblick über die Gewalt in Westeuropa von der Reformation bis zur Französischen Revolution.<sup>43</sup>

## **1.2. Historischer Überblick.**

### **1.2.1. Schlüsselbegriffe: „Gewalt“, „Vergewaltigung“, „stuprum“(„violentia“), „husbandary“, „raptus/rape“ und „fama“.**

Ein charakteristisches Merkmal für ganzes Europa in der frühen Neuzeit war die unterschätzte offizielle Zahl von Vergewaltigungen. Laut Julius Ruff konnte nur jeder zwanzigste Vergewaltigungsvorfall dokumentiert werden. In Amsterdam wurden während des gesamten 17. Jahrhunderts nur zwei solcher Fälle vor Gericht verhandelt und im 18. Jahrhundert sechs Fälle. In Frankfurt waren es zwei Fälle aus der zweiten Hälfte des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts, in Genf 40 Vergewaltigungen von Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts. Paris hat von 1540 bis 1692 49 Fälle, weniger als drei in 10 Jahren.<sup>44</sup>

In der Frühen Neuzeit gab es noch keine eindeutige Definition von sexueller Gewalt, die unterschiedlichen Interpretationen und Bewertungen unterlag.<sup>45</sup> Garthine Walker geht davon aus, dass sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nie auf die Definition von Sexualität und ihrer Geschichte einigen werden. Es gibt nicht die eine

---

<sup>42</sup> Vgl. PIPKIN, Amanda C., *Rape in the Republic, 1609–1725: Formulating Dutch Identity*, Leiden 2013, 93; EADEM: “‘They Were Not Humans, but Devils in Human Bodies’: Depictions of Sexual Violence and Spanish Tyranny as a Means of Fostering Identity in the Dutch Republic”, in: *Journal of Early Modern History*, 13/4 (2009) 229–264; EADEM, *Every Woman's Fear Stories of Rape and Dutch Identity in the Golden Age*, in: *Tijdschrift voor geschiedenis* 122/3 (2009) 290–305.

<sup>43</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 141.

<sup>44</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 140–141.

<sup>45</sup> Vgl. LOETZ, Francisca / SELLE, Rosemary, *A New Approach to the History of Violence: Sexual Assault and Sexual Abuse in Europe, 1500–1850*, Leiden 2015, 27.

Vergewaltigungsgeschichte – Vergewaltigungsgeschichte besteht vielmehr aus vielen Geschichten und Veränderungen, die sich oft in unterschiedliche Richtungen entwickeln.<sup>46</sup>

Der Sammelbegriff „Vergewaltigung“ (*gewalt*) wurde verwendet, um jegliche illegale sexuelle Verbindung zu umreißen, nicht notwendigerweise eine gewalttätige im gegenwärtigen Sinne.<sup>47</sup> In Strafverfahren und Klagen wurden Handlungen behandelt, die anderen schaden. Zum Beispiel wurden Einbruch, Brandstiftung, Raub, Schläge, Mord und anderen Formen von Gewalt (inklusive sexuelle) als „Vergewaltigung“ definiert.<sup>48</sup> Diese Angelegenheit berührte die private (intime) Seite des Lebens von Frauen, die es ablehnten, eine Klage gegen einen Verbrecher einzureichen. Frauen, insbesondere Dienstmägde, fühlten sich gesetzlich weniger geschützt als Vertreter höherer sozialer Schichten oder Männer allgemein. In der Frühneuzeit wurde Vergewaltigung als körperliche und nicht als sexuelle Gewalt angesehen.<sup>49</sup>

Der Begriff „Vergewaltigung“ war in der Frühen Neuzeit nicht klar definiert und hatte in verschiedenen Ländern seine eigenen Merkmale. „In einigen Ländern galt der Geschlechtsverkehr mit weiblichen Kindern unter 12 Jahren als Vergewaltigung, selbst wenn das Kind zugestimmt hatte und keine körperliche Gewalt angewendet wurde.“<sup>50</sup> In Spanien zum Beispiel bedeutet der Begriff *estupro* sowohl Vergewaltigung als auch Verführung. In der Praxis unterschieden die Gerichte zwischen *estupro* (Verführung mit Heiratsversprechen) und *estupro forcoso* (Vergewaltigung). Eine Analogie kann mit dem lateinischen *stuprum* und *stuprum violentia* gezogen werden. *Fuerza de mujer* war noch ein Begriff für Vergewaltigung.<sup>51</sup>

Im 16. Jahrhundert wurden in Venedig und im südöstlichen England hochrangige Entführungen und Vergewaltigungen von Kindern oft vor Gericht verhandelt, in Sevilla wurden solche Vergehen dagegen selten behandelt. In Rom wurden am häufigsten Klagen wegen Vergewaltigung jungfräulicher Mädchen eingereicht. In den Niederlanden

---

<sup>46</sup> Vgl. WALKER, Framing Premodern Desires, 16.

<sup>47</sup> Vgl. IDEM, „Гвалт поневольний“, 444.

<sup>48</sup> Vgl. *ibid.*, 435.

<sup>49</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Згвалтування, вбивство і пограбування, а також перелюб, 164.

<sup>50</sup> WALKER, Garthine, Sexual Violence and Rape in Europe, 1500–1750, in: The Routledge History of Sex and the Body, 1500 to the Present Routledge, ed. by Sarah TOULALAN / Kate FISHER, New York 2013, 431

<sup>51</sup> EADEM, Sexual Violence and Rape in Europe, 431.

beispielsweise erschien erst 1656 das erste Gesetz gegen Vergewaltigung, das sich mit Inzest und der Entführung von Frauen zum Zwecke 1000 der Vergewaltigung befasste.<sup>52</sup>

Julius Ruff betont, dass junge Mädchen sehr oft Opfer sexueller Gewalt wurden. In Florenz wurde jede dritte von den 49 dokumentierten Vergewaltigungen im frühen 16. Jahrhundert von Mädchen im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren angezeigt. In Genf wurden 30 Prozent der verurteilten Vergewaltiger von der Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts wegen Vergewaltigung von Mädchen im Alter von 10 Jahren oder noch jünger verurteilt.<sup>53</sup> Nada Boscovska hebt hervor, dass „...die Jungfräulichkeit ein höheres Gut war, das nicht dem Mädchen allein gehörte, sondern auch der Familie“.<sup>54</sup> Tomasz Wislicz, ein polnischer Forscher zu Fragen der vorehelichen Beziehungen junger Menschen in polnischen Ländern, verweist darauf, dass die Mädchen nach der Ansicht des Gerichts ihre Keuschheit hätten bewahren sollen, was für die Jungen nicht obligatorisch war. Ein Kranz war ein Symbol der Jungfräulichkeit, der vor der Ehe getragen wurde. Der Ausdruck „den Kranz wegnehmen“ bedeutete in polnischen Wörterbüchern des 19. und 20. Jahrhunderts den Verlust der Jungfräulichkeit. Im gleichen Sinne wird dieser Ausdruck in einem der Gerichtsverfahren der Frühen Neuzeit über die Vergewaltigung eines 11-jährigen Mädchens verwendet. In anderen Fällen wird der Ausdruck „den Kranz wegnehmen“ verwendet, um eine voreheliche Schwangerschaft zu bezeichnen.<sup>55</sup>

Im Englischen werden die Wörter „rape“ und „husband(ry)“ verwendet, wobei „husband“ semantisch näher zu Ehemann und „husbandry“ zu Landwirtschaft oder Ackerbau steht. Die erste Bedeutung verweist auf die Zugehörigkeit zu einem Mann (Vater oder Ehemann), wobei mit der zweiten Bedeutung die Geschlechtsrolle der Frau Kinder zur Welt bringen, unterstrichen wird.<sup>56</sup> Diese Erklärung ist auch dadurch interessant, dass der Begriff „husbandry“ bereits auf einer gewissen Zugehörigkeit einer Frau zu einem Mann beruht.

---

<sup>52</sup> Vgl. WALKER, Garthine, *Sexual Violence and Rape in Europe*, 432.

<sup>53</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 142.

<sup>54</sup> BOSKOVSKA, Nada, *Die russische Frau im 17. Jahrhundert*, Köln – Weimar – Wien 1998, 121.

<sup>55</sup> Vgl. WIŚLICZ, Tomasz, *Dialectics of Virginitiy: Controlling the Morals of Youth in the Early Modern Polish Countryside*, in: *Framing Premodern Desires*, 83–102, hier: 91–92.

<sup>56</sup> Vgl. THEIBAUT, John, *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Werkstatt Geschichte 19 (1998)* 25–39, hier: 29–30.

Freudenmädchen wurden zur am meisten unterdrückten Kategorie von Frauen. Sie waren am wenigsten durch ein Gesetz und eine Gesellschaft geschützt. Die Vergewaltigung einer unverheirateten Prostituierten galt als kein schweres Verbrechen und war nicht mit der Todesstrafe verurteilt. Anzeige über die Vergewaltigung einer Prostituierten, angesichts der Status dieser Frau, wurden vom Gericht nicht berücksichtigt.<sup>57</sup> Straßenmädchen wurden in der Schweiz, aber auch in anderen europäischen Ländern, stark untergedrückt. Im Falle der Geburt eines Kindes infolge der Vergewaltigung erhielten sie keine Unterstützung oder Entschädigung vom Land.<sup>58</sup> In Gerichtsakten findet sich manchmal der Begriff *fama*. Das Wort bezeichnete den Ruf oder Status einer Frau. „Fama“ könnte als einer der Beweise vor Gericht dienen.<sup>59</sup>

### 1.2.2. Entführung

Der Begriff „Nothzucht“ wird als „Entführung der Ehre“ oder „Diebstahl der Jungfräulichkeit“ umschrieben.<sup>60</sup> Im römischen Recht wurden zwei Begriffe für Entführung verwendet: *stuprum* und *raptus*. Der Begriff *stuprum* bezieht sich auf Unzucht, wobei *raptus* wörtlich „mit Gewalt abführen“ bedeutet. Letzterer wurde verwendet, um die Entführung von Frauen gegen den Willen der Person zu bezeichnen, zu der sie gehörte.<sup>61</sup> Unter dieser römischen Definition verstand man nicht unbedingt Geschlechtsverkehr, sondern der Diebstahl von Eigentum. Für einige Zeit war dieses Verbrechen privat: zwischen einem Dieb und einem Mann (Vater oder Verlobter), dem die Frau gehörte. Die Frau war eine Art von Eigentum des Mannes.<sup>62</sup>

Anfang des 4. Jahrhunderts wurden solche Handlungen von Kaiser Konstantin als Straftat bestimmt, wobei die Verbrecher mit der Todesstrafe rechnen mussten.<sup>63</sup> Auch Frauen, die mit dem Entführer unter einer Decke steckten oder gegen den Willen ihrer Eltern heiraten wollten, wurden zum Tode verurteilt. Mitte des 6. Jahrhunderts wurde

---

<sup>57</sup> Vgl. Vigarello, Georges, A History of Rape: Sexual Violence in France from the 16th to the 20th Century, Oxford 2001, 47.

<sup>58</sup> Vgl. LOETZ, A New Approach to the History of Violence, 27.

<sup>59</sup> Vgl. LANSING, Carol, Conflicts over Gender in Civic Courts, in: Judith M. BENNET, / Ruth MAZO KARRAS, The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, 119.

<sup>60</sup> Vgl. LOETZ, A New Approach, 115.

<sup>61</sup> Vgl. LANSING, Carol, Conflicts over Gender in Civic Courts, in: Judith M. BENNET, / Ruth MAZO KARRAS, The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, 118–132, hier: 121.

<sup>62</sup> BULLOUGH, Sexual Practices & the Medieval Church, 141.

<sup>63</sup> Ibid.

dieses Verbrechen von Kaiser Justinian noch strenger angesehen: Außer der Todesstrafe wurde das ganze Eigentum der Täter beschlagnahmt. Es ist zu betonen, dass solche Vorgehensweise nur bei den Vergewaltigungen der unverheirateten Frauen, Witwen oder Nonnen erfolgten. Laut diesem Gesetz konnten Ehemänner nicht als Vergewaltiger angesehen werden.<sup>64</sup> Darin verbirgt sich ein bisher übersehenes Problem: nämlich sexueller Missbrauch in der Ehe.

Der frühchristliche Glaube gab den Körperkult auf. Der Höhepunkt der Heiligkeit bestand nach Augustinus in der Ablehnung des Körpers und die Ablehnung der Frau. Im 12. Jahrhundert distanzierte sich der berühmte Kanonist Gratian von der römischen Tradition und skizzierte Vergewaltigung als sexuelle Verderbtheit, die sowohl die Entführung einer Frau als auch den ungesetzlichen Geschlechtsverkehr umfasste.<sup>65</sup>

Unter der Adelligen waren Entführungen mehr verbreitet als zwischen unteren Schichten der Gesellschaft. Polnische Forscherin Edyta Bezzubik identifiziert drei Arten von Entführungen (pol. - *rapt*):

- *raptus seductionis* – die Entführung eines Mädchens gegen den Willen ihrer Eltern oder ihres Vormunds, aber mit dem Willen des Mädchens selbst. Im Falle einer solchen Ehe wurde dem Mädchen eine Mitgift entzogen.
- *raptus alienae sponsae* – die Entführung der Frau eines anderen. Katholische Kirche manifestierte ihre ablehnende Haltung gegenüber Entführungen in den strengen Gesetzen. Laut dem kanonischen Recht durfte ein Mann die Frau eines anderen, die er entführt hatte oder eine andere Frau nicht heiraten.
- *raptus meretricis* – als der Angreifer eine entführte Frau gewaltsam in seinem eigenen Haus festhielt.<sup>66</sup>

### 1.2.3. Bestrafung

An den englischen Gerichten im Mittelalter wurden Vergewaltigungsfälle als Verletzung des Eigentumsrechts und nicht als schwere Körperverletzung behandelt. Infolgedessen drohte den Tätern nicht mehr der Tod, weil sich die Bestrafung für dieses Verfahren änderte. Die Strafen waren unterschiedlich: Exkommunikation, örtliche Reue,

---

<sup>64</sup> The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, 121.

<sup>65</sup> BULLOUGH, Sexual Practices & the Medieval Church, 144.

<sup>66</sup> BEZZUBIK, Edyta, Rapt w okresie Staropolskim, in: Studia Podlaskie, tom IX, Białystok 1999, 67

Gefängnis, Auspeitschung, Geldstrafen und Heirat mit dem Opfer.<sup>67</sup> Im *Decretum Gratiani* wurden vier Schlüsselemente genannt, die für Vergewaltigung charakteristisch seien, nämlich: Gewalt, Entführung, Geschlechtsverkehr und fehlende Zustimmung eines der Partner.<sup>68</sup>

Susanna Burghartz untersuchte die Familiengerichtsverfahren des Basler Gerichts und stellte fest, dass junge Mädchen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen des Verlustes der Jungfräulichkeit eine Geldstrafe von 5 Schilling zahlen mussten. Nach und nach, hin zum 17. Jahrhundert, wurden verschiedene Formen sexueller Aktivität als Unzucht betrachtet.<sup>69</sup>

Ulinka Rublack zeigt auf, dass im 17. Jahrhundert in Deutschland der soziale Status des Mädchens von großer Bedeutung war. In der Regel hatten junge Mädchen sexuellen Kontakt mit Männern, die derselben sozialen Schicht angehörten und ähnliche Lebensauffassungen hatten. Rublack verwendet oft der Begriff „vorehelichen Sex“ oder „außerehelichen Beziehung“, ohne zu spezifizieren, was genau in einer bestimmten Situation gemeint wird.<sup>70</sup> Aandererseits wurde die Vergewaltigung einer erwachsenen Frau, wenn sie nicht mit abwertenden Umständen einherging, mit leichten Strafen geahndet. In Deutschland waren die traditionellen Strafen für Vergewaltigungen für die meisten Frauen Geldbußen, Exil oder Säulen der Scham. In Genf waren von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis Anfang des 19. Jahrhunderts 10 Prozent aller Vergewaltigungen Kindervergewaltigungen und wurden mit dem Tode bestraft, alle anderen wurden mit Stadtvertreibung, Gefängnis oder Geldstrafe geahndet.<sup>71</sup> Im Frankreich des 16. Jahrhunderts war die Vergewaltigung einer Prostituierten nicht strafbar.<sup>72</sup> Die Bestrafungsarten konnten innerhalb desselben Landes unterschiedlich sein. In der Niederländischen Republik in Rotterdam wurden Auspeitschung, Verbannung oder Stigmatisierung als Strafe verwendet. Gleichzeitig wurden in

---

<sup>67</sup> ECKMAN, Zoe, An Oppressive Silence: The Evolution of the Raped Woman in Medieval France and England, in: *Historian Journal of the Undergraduate History Department at New York University* 50 (2009) 68–77.

<sup>68</sup> Vgl. BULLOUGH, *Sexual Practices & the Medieval Church*, 143.

<sup>69</sup> Vgl. BURGHARTZ, Susanne, *Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit*, in: Bettina DAUSIEN u.a. (Hgg.), *Erkenntnisprojekt Geschlecht feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft*, Opladen 1999, 325–344, hier: 328.

<sup>70</sup> Vgl. RUBLACK, *The Crimes of Women*, 135.

<sup>71</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 146–147.

<sup>72</sup> Vgl. ZEMON DAVIS, Natalie / FARGE, Arlette, *History of Women in the West*, vol. 3: *Renaissance and the Enlightenment Paradoxes*, Harvard 1992, 66.

Amsterdam Vergewaltiger gehängt oder ihnen die Köpfe abgeschlagen und ihre Komplizen wurden ausgepeitscht.<sup>73</sup>

Im späten 15. und 16. Jahrhundert kamen oft die Gruppenvergewaltigungen von Prostituierten und anderen unmoralischen Frauen nur in Süditalien, Frankreich und Spanien vor.<sup>74</sup> Für das 17. Jahrhundert ist die Verwendung des Begriffs „Notzucht“ charakteristisch.<sup>75</sup> Nach Julius Ruff habe die Hälfte der jungen Männer in der französischen Stadt Dijon mindestens einmal in ihrem Leben an einer Gruppenvergewaltigung teilgenommen. Aus den Aufzeichnungen dieser Stadt in der Mitte und Ende des 15. Jahrhunderts geht hervor, dass von 125 Fällen 80 Prozent Gruppenvergewaltigungen waren. Der gewalttätige Charakter von Gruppenvergewaltigungen, wie es zum Beispiel in Paris geschah, wurde von den lokalen Behörden selten behandelt: Die Teilnehmer wurden nicht verfolgt oder gesucht.<sup>76</sup>

Vergewaltigung hebt sich wie andere Sodomie-Sünden<sup>77</sup> nicht immer vom allgemeinen Konzept vorehelicher Beziehung ab. Höchstwahrscheinlich war dies ein Merkmal der Frühen Neuzeit. In Deutschland musste beispielsweise eine Frau eine Vergewaltigung innerhalb eines Monats beim Gericht anzeigen.<sup>78</sup>

Nach byzantinischem Kirchenrecht wurde Vergewaltigung mit Ehebruch gleichgesetzt und galt als die schlimmste Form der Schande.<sup>79</sup> Wenn eine Frau entdeckte, dass sie infolge einer Vergewaltigung schwanger war, glaubte man ihr kaum. Sollten diese Informationen öffentlich werden, könnte die Frau wegen Unzucht oder Ehebruchs verurteilt werden.<sup>80</sup> Ein anschauliches Beispiel dafür liefert Ulinka Rublak. Im deutschen Tübingen gab es Ende des 16. Jahrhunderts einen Fall, als ein junges Mädchen, Margareta

---

<sup>73</sup> Vgl. HALL, Dianne / MALCOLM, Elizabeth, Sexual and Family Violence in Europe, in: *The Cambridge World History of Violence 1500–1800*, vol. 3, Cambridge 2020, 283.

<sup>74</sup> WALKER, *Sexual Violence and Rape in Europe*, 432.

<sup>75</sup> Vgl. THEIBAULT, *Landfrauen, Soldaten*, 28.

<sup>76</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 142.

<sup>77</sup> Mit diesem Begriff aus der Bibel wurden die drei Arten von Sünden bezeichnet: Sex mit Tieren, zwischen Personen des gleichen Geschlechts und zwischen Männern und Frauen ohne reproduktive Zwecke. Vgl. HEHENBERGER, Susanne, Sodomie, in: Ulrike LUDWIG, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern hg. von Friedrich JAEGER URL: [http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_401093](http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_401093) (Zugriff: 28. August 2021).

<sup>78</sup> Vgl. RUBLACK, *The Crimes of Women*, 184.

<sup>79</sup> Vgl. BOSKOVSKA, *Die russische Frau*, 121.

<sup>80</sup> Vgl. HALL / MALCOLM, *Sexual and Family Violence in Europe*, 284.

Müller, von ihrem Vater schwanger wurde. Das Mädchen erzählte niemandem davon. Infolgedessen wurde Margareta wegen Inzests und Ehebruchs zum Ertränken verurteilt.<sup>81</sup>

Einige der Schweizer Vergewaltigungsgesetze unterschieden sich grundlegend von den meisten Gesetzen anderer Länder in Europa. Auch der Ansatz zur Lösung vieler Probleme im Zusammenhang mit sexueller Gewalt war anders. Für die Vergewaltigung von Jungfrauen musste der Täter das sogenannte „Kranzgold“ zahlen, um den moralischen Schaden des in Ungnade gefallenem Mädchens zu kompensieren. Waren die Eltern oder Vormund des Mädchens gegen ihre Heirat mit dem Vergewaltiger, so musste er dem Mädchen nach den Weisungen der örtlichen Behörden eine Geldentschädigung zahlen. Vergewaltigung wurde für einen Mann mit dem Verlust seiner Ehre gleichgesetzt. Es war unmöglich, der Strafe für Vergewaltigung zu entgehen. Die Strafe war je nach Fall entweder eine Geldstrafe oder die Todesstrafe. 1529 trat ein Mandat in Kraft, das im Laufe der Zeit noch angepasst wurde, zum Beispiel 1698 kam eine Änderung hinzu, nämlich wenn ein Mädchen infolge der Vergewaltigung durch einen verheirateten Mann schwanger wurde, lag die Verantwortung für das Kind und seiner Erziehung bei seinem Vater.<sup>82</sup> Im Rzeczpospolita bei Lemberg wurde in den Gerichtsakten des Bezirks Sambir auch eine Zahlung von 10 Hrywnja<sup>83</sup> für den Entzug der Jungfräulichkeit erwähnt – „zbawić wieńca“ (das Wort „wieniec“ steht für Jungfräulichkeit). Im Falle einer Schwangerschaft musste der Mann eine weitere einmalige Zahlung für die Ernährung des Kindes leisten, manchmal auch Lebensmittel oder eine Kuh kaufen. Der Autor vergleicht die Tugend mit einer Ware, deren Verlust finanziell kompensiert werden konnte.<sup>84</sup>

Mit der Zeit wurden die Todesurteile in leichtere Strafen oder Geldstrafen umgewandelt. In der Stadt Nürnberg beispielsweise ging die Zahl der Hinrichtungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. So wurden von 1541 bis 1600 7 Menschen pro Jahr hingerichtet, von 1601 bis 1660 sank die Zahl auf 3,5 Menschen und von 1661 bis 1743 auf 2 Menschen pro Jahr.<sup>85</sup> Der Hauptgrund für den Rückgang der Zahl der Todesfälle lag in der Humanisierung der Gesellschaft.

---

<sup>81</sup> Vgl. RUBLACK, *The Crimes of Women*, 240.

<sup>82</sup> Vgl. LOETZ, *A New Approach to the History of Violence*, 27.

<sup>83</sup> Unter „Hrywnja“ wird die Währung gemeint.

<sup>84</sup> Vgl. ГАРАСИМЧУК, Марія, *Справи про згвалтування та позбавлення цноти в судах Самбірської економії 17 ст.*, in: *Соціум 11–12 (1995)* 157–158.

<sup>85</sup> Vgl. BEAM, Sara, *Violence and Justice in Europe: Punishment, Torture and Execution*, in: *The Cambridge World History of Violence 1500–1800*, vol. 3, 401.

### 1.3. Ehevergewaltigung

Die häufige Anwendung körperlicher Gewalt in der frühneuzeitlichen Familie durch das schwächere Geschlecht legt nahe, dass auch sexuelle Gewalt in Familien üblich sein könnte. John Theibault erwähnt eine ungewöhnliche aus erster Sicht Form der Vergewaltigung, nämlich die Vergewaltigung in der Ehe. Dabei fällt auf, dass dieses Thema in den historischen Forschungen, die sich der Vergewaltigung widmen, selten berücksichtigt wird, obwohl man es nicht außer Acht lassen darf. In christlichen Gesetzen wurde nicht einmal von Gewalt gesprochen und die Ehe wurde als Konsensvertrag und Verpflichtung zur ehelichen Pflicht verstanden. James Brundage erwähnt unter Bezugnahme auf mittelalterliche römische Gesetze dieses Phänomen ebenfalls, das im Widerspruch zur christlichen Moral stand. Die Strafe dafür war die Todesstrafe<sup>86</sup>. Angeliki E. Laiou setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Ehegattenvergewaltigung oder Ehevergewaltigung auseinander. Die Forscherin bringt ein interessantes Beispiel aus den Geschichten des Johannes Apokaukos an, eines mittelalterlichen byzantinischen Theologen. Die Bauern Konstantin und Irena lebten im Dorf Govlastov. Ein Jahr nach der Eheschließung wollte Irena mit ihrem Mann nicht mehr schlafen. Das beleidigte die Gemeinde und die Dorfbewohner übten Druck aus. Die Kirchenleitung bemühte sich, die Frau zum Gehorsam gegenüber ihrem Mann zu bringen. Sie sperrten Konstantin und Irena in der Hütte ein und er sollte mit ihr gegen ihren Willen schlafen. Die Frau schlug ihn und kratzte seine Hände. Infolgedessen brach Apokaukos diese Ehe ab, weil Irena ihren Mann hasste und sich ekelte.<sup>87</sup> Hier sehen wir den großen Einfluss der Gemeinde und der Kirche auf das Eheleben. Auch andere byzantinische Autoritäten wie etwa Johannes Chrysostomus und Johannes Zonaras behandelten dieses Thema. Letzterer führte dazu Worte aus der Bibel an: „Der Leib einer Frau gehört nicht ihr selbst, sondern ihrem Mann. Ebenso gehört der Leib eines Mannes nicht ihm, sondern seiner Frau.“ (1. Kor 7,4)<sup>88</sup>

Laut den Forscherinnen Dianne Hall und Elizabeth Malcolm muss die Anwendung häuslicher Gewalt im Prisma der frühneuzeitlichen Beziehungsstruktur in

---

<sup>86</sup> Vgl. BULLOUGH, *Sexual Practices & the Medieval Church*, 144; FINKE, Heinrich, *Die Frau im Mittelalter*, Kempten 1913, 52–53.

<sup>87</sup> Vgl. LAIOU, Angeliki E. (Ed.), *Consent and Coercion to Sex and Marriage in Ancient and Medieval Societies*, Washington 1993, 181.

<sup>88</sup> Vgl. *ibid.*, 182–183.

der Ehe gesehen werden, in der der Ehemann die dominante Rolle spielt.<sup>89</sup> Daher wurde die Vergewaltigung in der Ehe durch den Ehemann in der frühen Neuzeit nicht als Verbrechen angesehen.<sup>90</sup> Die meisten Fälle von Missbrauch und sexuellem Fehlverhalten wurden von kirchlichen Gerichten behandelt. Für solche Verbrechen wurden folgende Strafen vorgesehen: Geldstrafen; öffentliche Demütigung der Männer; öffentliche Entschuldigung der Männer in der Kirche oder Abgabe des offenen Versprechens des Ehemanns vor Gericht mit der Verpflichtung, die bisherige Gewalt zu beenden. Der letzte Ausweg war die Separation (die Trennung), auf welche eigentlich nur in extrem schwierigen Fällen zurückgegriffen wurde, wenn die Gewalt unerträglich war. Manchmal wandten sich die Frauen an ihre Verwandten, wenn sie sich nicht wehren konnten.<sup>91</sup>

Vergewaltigung in der Ehe wurde in den meisten Regionen Europas erst im 20. Jahrhundert als Sexualdelikt anerkannt. Zuerst in der Sowjetunion (1922) und Polen (1932), dann ab dem Jahr 1990 in den Niederlanden (1991), Spanien, Frankreich, England und Irland (1992), Finnland und Zypern (1994), Mazedonien (1996), Deutschland (1997) und Kroatien (1998).<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. HALL / MALCOLM, *Sexual and Family Violence in Europe*, 275.

<sup>90</sup> Vgl. *ibid.*, 282.

<sup>91</sup> Vgl. *ibid.*, 278.

<sup>92</sup> Vgl. WALKER, *Framing Premodern Desires between Sexuality*, 17–18.

## **Kapitel II. Die Rechtsstellung der Frauen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft in polnisch-litauischen Staat nach dem geltenden Rechtskodex und die Verletzung dieser Rechte**

### **II.1. Der Sachsenspiegel und seine Rezeption in den Werken von Paweł Szczerbicz und Bartłomiej Groicki.**

Der Sachsenspiegel wird als einer der bedeutendsten Kodizes im spätmittelalterlichen Europa angesehen. Dieser Rechtssammlung verfasste Eike von Repkov zwischen 1220 und 1235 Jahren. Der Sachsenspiegel ist das deutsche Gewohnheitsrecht mit einer Kombination aus kanonischem und römischem Recht, verbunden mit den Werten und Vorstellungen des damaligen Lebens.<sup>93</sup>

Der Sachsenspiegel gelangte im 14. Jahrhundert an die Krone Polens. Nach der Einschätzung der ukrainischen Historikerin und Frauenrechtsforscherin Tetjana Goško war der Einfluss des Sachsenspiegels auf das Territorium der Ukraine eher indirekt, nämlich durch die Werke von Mikolai Jasker, Paweł Szczerbicz und Bartłomiej Groicki.<sup>94</sup> Solche Werke wie *„Porządek sądów i spraw miejskich prawa majdeburskiego w Koronie Polskiej“*, *„Artykuły prawa majdeburskiego ktore zowę Speculum Saxonum“* des Bartłomiej Groickij und *„Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie porządkiem obiecadła z łacinskich y niemieckich exemplarow zebrane [Eike von Repgow]. A na polski jezyk z pilnością y wiernie przelozone przez Pawła Szczerbica“*, *„Ius municipale to iest prawo mieyskie maydeburskie“* waren im 16. und 17. Jahrhundert die Hauptquelle des kodifizierten Rechts im polnisch-litauischen Herrschaftsgebiet.

Laut Goško hatten diese Rechtsdokumente nie den Status eines offiziellen Gesetzbuches, obwohl sie im Alltag in Lemberg und anderen Städten häufig verwendet wurden. Diese Texte des 16. und 17. Jahrhunderts stellten eine Mischung aus mittelalterlichen Ideen und Ideen der Renaissance dar.<sup>95</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. ГОШКО, Тетяна, Правове становище жінок за німецьким міським правом на руських землях у XIV–першій пол. XVII ст., Україна Модерна, 09.04.2020, <https://uamoderna.com/md/hoshko-women-in-law> (Zugriff: 28. August 2021)

<sup>94</sup> Vgl. *ibid.*

<sup>95</sup> Vgl. *ibid.*

In den Gesetzestexten finden sich viele Zitate aus dem Alten Testament. Die Bestätigung eines aus der Bibel zitierten Gesetzes sowie häufige Erwähnung des Wortes „Herr Got“ sollte den Menschen Angst vor Sünden auslösen. Sogar die Strafen für manche Verbrechen wurden nach altem Brauch und Gesetzen vollzogen.<sup>96</sup> Die Sammlung von durch Groicki aufgezeichneten Gesetzen überschneidet sich oftmals mit den Gesetzen von Paweł Szczerbiczy, einschließlich derer über die Rechte der Frauen, ihre Stellung und Rolle in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit.

## **II.2. Der rechtliche Status einer Frau und ihr Platz in der Gesellschaft.**

Die patriarchalische Gesellschaft diktiert Regeln, nach denen wir spielen müssen. Diesbezüglich schrieb Garthine Walker: „Sexuelle Aggression wurde nicht nur als integraler Bestandteil der Männlichkeit, sondern auch als zentrales Element des Patriarchats identifiziert“.<sup>97</sup> In der frühneuzeitlichen Gesellschaft erwies sich die Aggression Mannes gegen Frau auf unterschiedliche Weise: Sowohl durch moralische oder verbale Demütigung, als auch durch Schläge unterschiedlicher Intensität, grausame Folter und auch sexuelle Gewalt.

In einem seiner Gedichte berührte der polnische Dichter Bartosz Paprocki die Frage, wie man seine Frau behandelt:

“First take a thick strap made of coarse ox hide,  
Then round her head wrap a longish shirt tight  
Don't let her amble, lash her body well,  
Keep her at a trot, every blow will tell.  
Have this prescription always in your mind  
A rod will sure allow you peace to find.”<sup>98</sup>

Außer diesem Gedicht, das Ende des 16. Jahrhunderts in Polen verbreitet war, verfasste Paprocki viele anderen Flugblätter mit solchen Ratschlägen für Männer. Dabei fällt auf, dass der Dichter eine gewisse Aggression und Hass gegenüber Frauen zeigte.

---

<sup>96</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Porządek sądów i spraw miejskich*, 229.

<sup>97</sup> WALKER, *Framing Premodern Desires*, 15.

<sup>98</sup> Zit. nach: BOGUCKA, *Women in Early Modern Society*, 95.

Daher ist es interessant, der Frage nachzugehen, wie diese Worte die damalige Realität im Verhältnis von Männern zu Frauen widerspiegeln.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich auch folgende Fragen zu beantworten: Wie äußerte sich die Haltung gegenüber Frauen in der Gesellschaft? Welche Rechte hatte eine Frau im Vergleich zu den Rechten von Männern?

Frauen waren hinsichtlich ihrer Rechte und ihrer Stellung in der Gesellschaft stark benachteiligt. Dies hat sich in vielen Bereichen manifestiert. Eines der deutlichsten Beispiele dafür ist das Fehlen des Rechts für alle Frauen, selbständig vor Gericht aufzutreten, weil sie beim Wort nicht genommen wurden.<sup>99</sup>

Verheiratete Frauen waren von ihren Ehemännern abhängig und untertan. Paweł Szczerbiczy führt aus, dass:

„... ein Ehemann das Oberhaupt seiner Frau ist und sie ist nicht frei, aber sie muss nach seinem Willen leben“ und ergänzt das oben Gesagte „... eine Frau unter der Obhut ihres Mannes steht, und wer unter der Obhut seines Vormunds steht, kann ohne den Willen seines Vormunds nichts tun.“<sup>100</sup>

Die Eheringe, die das Brautpaar tauschte, wurden als ein Zeichen des Bundes betrachtet, in dem der Ehemann zum Vormund seiner Frau wurde.<sup>101</sup>

Nach der Heirat wurde das gesamte Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftlich. Die Ehefrau durfte über dieses Eigentum selbstständig nicht verfügen, weder es verkaufen noch einen Teil für sich absondern. Viele Frauen besaßen überhaupt kein Grundstückeigentum.<sup>102</sup> Ebenso wurden Frauen nicht bevollmächtigt, ihre Sachen an jemanden zu verschenken.<sup>103</sup> In den Gesetzen, die im 17. und 18. Jahrhundert in dem Hetmanat galten, erwähnt das Kapitel 3, Art. 39, dass alle Mädchen aus freiem Willen und ohne Zwang heiraten durften.<sup>104</sup> Der Sachsenspiegel gestand den Mädchen solche Möglichkeit nicht zu.

Nach dem Tod ihres Mannes verließ die Frau automatisch die Vormundschaft ihres Mannes und erwarb die Rechte des Nachlasses von Geburt an.<sup>105</sup> Sogar Bartłomiej

---

<sup>99</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, Artykuły prawa majdeburkiego, 14.

<sup>100</sup> Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie, ed. PAWEŁ SZCZEBIC, 20, 25.

<sup>101</sup> Vgl. КЕЛЛЕР, Права женщины, 137.

<sup>102</sup> Vgl. ibid.

<sup>103</sup> Vgl. Paweł SZCZEBIC 25.

<sup>104</sup> Vgl. ВАСИЛЕНКО, Матеріали до історії українського права, 275.

<sup>105</sup> Vgl. КЕЛЛЕР, Права женщины, 137.

Zimorowicz erwähnte in seiner „*Historia miasta Lwowa*“ das deutsche Gesetz, nach dem ein Ehemann nach dem Tod seiner Frau den zweiten Teil des Vermögens erbte, wobei im Falle der Tod des Ehemannes die Ehefrau nur ein Drittel des Gesamtvermögens erbte.<sup>106</sup>

Laut dem Sachsenspiegel Repräsentations- und andere Funktionen zur Erhaltung des Eigentums sollten von einem Vormund wahrgenommen werden. Alleinstehende Frauen brauchten unbedingt Hilfe eines Vormundes. Laut Paweł Szczerbic musste es ein Mann im Alter von 21 bis 60 Jahren sein, von den nächsten Blutsverwandten des Mannes.<sup>107</sup> Groicki widerspricht dieser Aussage. Als Vormund sollte ein Mann auf der Seite der Frau auftreten. Wenn diese Person ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen war oder ihre Pflichten überschritten hat, hatte die Frau das Recht, den Vormund zu wechseln und der Richter wurde der neue Vormund.<sup>108</sup>

Laut Olga Keller lag der Grund für den Ausschluss von Frauen aus öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht nur in dem Vorherrschen der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur, sondern auch in der vorgeblichen Untauglichkeit der Frauen zum Wehrdienst und ihrer Unfähigkeit, Waffen zu tragen. Ihrer Funktion als Mutter und Ehefrau wurde damals nicht viel Bedeutung beigemessen.<sup>109</sup> Den Frauen wurde das Tragen von Waffen verboten, weil sie von Männern geschützt werden müssten und nicht umgekehrt.<sup>110</sup>

Iryna Voronchuk, die die Werke von Orest Levitskyj analysiert, im Zentrum dessen Forschung ein weiblicher Adel stand, zieht einige Schlussfolgerungen. In den Gebieten, in denen die litauischen Gesetze galten, unterschieden sich die Rechte wohlhabender Frauen im 16. und 17. Jahrhundert nicht wesentlich von den Rechten der Männer. Nach den litauischen Gesetzen durften junge Mädchen und Witwen nicht ohne ihre Zustimmung verheiratet werden; die Statuten gewährten edlen Frauen Eigentumsrechte und Freiheiten.<sup>111</sup>

---

<sup>106</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ ZIMOROWICZ, *Historia miasta Lwowa*, 365.

<sup>107</sup> Vgl. *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie*, ed. PAWEŁ SZCZERBIC, 23, 290.

<sup>108</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Artykuły prawa majdeburskiego*, 14 siehe auch: *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie*, ed. PAWEŁ SZCZERBIC, ...22–23.

<sup>109</sup> Vgl. КЕЛЛЕР, Ольга, *Права женщины и право опеки в «Саксонском зеркале»*, Лістападаўскія сустрэчы-8 [Электронны рэсурс]: зб. арт. па матэрыялах Міжнар. навук. канф. у гонар акадэмікаў М.М.Нікольскага і У.М.Перцава / Навук. рэд. В.А.Фядосік, І.А.Еўтухоў. Мінск 2011, 136.

[Права женщины и право опеки в «Саксонском зеркале»](#). (Zugriff: 28.10.2021)

<sup>110</sup> Vgl. *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie*, ed. PAWEŁ SZCZERBIC, 156.

<sup>111</sup> Vgl. Ворончук, Ирина, *Подружні зради як наслідок практики укладання шлюбів в Україні в XVI - XVII столітті*, in: *Соціум* 6 (2006) 162.

### II.3. Sexuelle Gewalt als Verletzung der Rechte und Freiheiten von Frauen

Der Sachsenspiegel enthält viele Hinweise auf verschiedene Formen von Gewalt und Bestrafung. Bartłomiej Groicki führte aus, das Wort *manuale facto*, das alle gewalttätigen Dinge bedeutete, darunter waren Diebstahl, Mord, Raub, Vergewaltigung, häusliche Gewalt, Mord, Ehebruch.<sup>112</sup> Im elften Kapitel des Statuts der Rechte Malorosija mit dem Titel „Über Gewalt, Kampf und Auferlegung und Adel“ lässt sich herauslesen, dass der Begriff „Gewalt“ eine breite Bedeutung hat und verschiedene absichtliche Handlungen, die mit Gewalt einhergehen, um Schaden gegen Personen oder Eigentum (Haus, Privateigentum, Grundstück) zuzufügen, bezeichnete. Dazu zählten Raub und Einbruchdiebstahl, Brandstiftung, Körperliche Verletzung bis hin zur Ermordung einer Person und Sachschäden. Bartłomiej Groicki widmete dem Problem der Gewalt einen eigenen Abschnitt.<sup>113</sup> In den Artikeln 12 und 13 dieses Abschnitts gibt es eine Rede über „О згвалтованню дівки і невісти поцтивих“ und „О гвалтовное взяте дівки, вдови і якої колвек малженской невесты“.<sup>114</sup>

John Theibault meinte, dass der Schlüssel zur Definition von Vergewaltigung im Ehrenverlust einer Frau lag. Aus diesem Grund wird die Vergewaltigung von Prostituierten oder anderen in Ungnade gefallenen Frauen nicht berücksichtigt und sie galt nicht mehr als Verbrechen, da die Ehre nur einmal verloren gehen konnte.<sup>115</sup> Andererseits erwähnt oft Paweł Shczerbicz tugendhafte Frauen, die man nicht berühren oder beleidigen durfte. Dabei werden keusche Frauen gemeint, die ihre Ehre nicht verschwendet haben und nicht „degenerieren“ sollen.<sup>116</sup>

Männer, die einer Oberschicht gehörten, versuchten meist nach der begangenen Vergewaltigung, das Opfer auszuzahlen. 1613 gab es in Krakau einen Fall, in dem ein

---

<sup>112</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, 43.

<sup>113</sup> Vgl. ВАСИЛЕНКО, Матеріали до історії українського права, Т. 1, 317-326. Siehe auch: BARTŁOMIEJ GROICKI, Porządek sądów i spraw miejskich, 40-46.

<sup>114</sup> „Über die Vergewaltigung des Mädchens und die Braut respektabel“ und „Über das gewaltsam entführte Mädchen, die Witwe und was für ein verlobtes Mädchen.“

<sup>115</sup> Vgl. THEIBAULT, Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges, 28, 31.

<sup>116</sup> Vgl. Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie, ed. PAWEŁ SZCZEBIC, 25.

Henker selbst ein Mädchen vergewaltigte. Aus diesem Grund zahlten die örtlichen Behörden ihr mehrere Zahlungen.<sup>117</sup>

In den Gesetzessammlungen finden wir folgende Belegstellen: Vergewaltigung ist eine Todsünde; Vergewaltiger sollten „mit der Kehle“<sup>118</sup> bestraft werden.<sup>119</sup> Wenn eine Frau vergewaltigt wird, muss sie schreien.<sup>120</sup> Laut Groicki behandelte das Gericht den oder die Angeklagten immer günstiger als den Ankläger oder die Anklägerin.<sup>121</sup> Darf man in diesem Fall annehmen, dass wenn eine Frau wegen Vergewaltigung verklagt wurde, war das Gericht weniger nachsichtig gegenüber ihr als gegenüber einem Täter dem Angeklagten?

Garthine Walker meinte, dass:

„in Geschichten sexueller Gewalt oft behauptet wird, dass Vergewaltigung vor der „modernen“ Zeit ein Eigentumsdelikt darstellte, eine Form des Diebstahls, da Frauen und Kinder praktisch das Eigentum von Männern waren. Das Opfer der Vergewaltigung war nicht die angegriffene Frau, sondern ihr Vater oder Ehemann, der Mann, dem sie „gehörte“; es war die Verletzung seiner Ehre und nicht ihrer.“<sup>122</sup>

Für die Vergewaltigung eines Mädchens wurde die höchste Strafe vorgesehen, nämlich die Todesstrafe durch das Erhängen. An der Stelle wird erklärt, dass die Vergewaltigung selbst von Geschrei und erforderlichen Zeugen begleitet werden musste. Wenn ein Mädchen einem Verbrecher das Leben retten wollte, musste es ihn heiraten.<sup>123</sup>

Die Strafen für die Vergewaltigung waren die gleichen wie für den Ehebruch. Deswegen wurde eine Vergewaltigung mit Ehebruch gleichgesetzt.<sup>124</sup> Die polnische

---

<sup>117</sup> Vgl. KRACIK, Jan / ROŻEK, Michał, *Hultaje, złoczyńcy, wszetecznicze w dawnym Krakowie*, Krakow 1986, 154.

<sup>118</sup> Höchstwahrscheinlich bezieht sich dies auf die Todesstrafe durch Erhängen.

<sup>119</sup> Vgl. *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeurskie*, ed. PAWEŁ SZCZEBIC, 159.

<sup>120</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Artykuły prawa majdeurskiego*, 13; *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeurskie*, ed. PAWEŁ SZCZEBIC, 165.

<sup>121</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Artykuły prawa majdeurskiego*, 236.

<sup>122</sup> WALKER, *Sexual Violence and Rape in Europe*, 437.

<sup>123</sup> Vgl. ВАСИЛЕНКО, *Матеріали до історії українського права*, Т. 1, 318.

<sup>124</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, *Porządek sądów i spraw miejskich, über die Strafe für Ehebruch siehe 227– 228, 230; über die Strafe für Vergewaltigung siehe 40 und Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeurskie*, ed. PAWEŁ SZCZEBIC, 52.

Forscherin Małgorzata Kołacz-Chmiel vertritt die Ansicht, dass die Frauen wegen Ehebruch vor Gericht härter als Männer bestraft wurden.<sup>125</sup>

Die Schwere des Verbrechens wurde durch das Todesurteil und die Möglichkeit der Tötung des Täters am Tatort angezeigt.<sup>126</sup> Bartłomiej Groicki, der in Bezug auf die Einhaltung des Gesetzes und die Bestrafung von Schuldigen sehr kategorisch war, schrieb, dass sich das Gericht zu seiner Zeit, also im 16. Jahrhundert, nicht immer an alle Regeln der Strafvollstreckung für Ehebrecher hielt.<sup>127</sup> Małgorzata Kołacz-Chmiel versucht, den Grund dafür zu erklären. Sie betont, dass auf dem Land zwar voreheliche Beziehungen von der Kirche scharf verurteilt wurden, aber die Priester selbst „häufig Konkubinen hielten“.<sup>128</sup>

Die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 stellt ein Gesetzbuch des Heiligen Römischen Reiches dar, das den alten Ansatz beibehält und Vergewaltigung als Eigentumsdelikt behandelt. Laut dem Kodex wurde Tod als Strafe für Vergewaltigung sowie für Raub vorgesehen. Ab dem 16. Jahrhundert begann in Frankreich die Strafe für Vergewaltigung und Entführung zu erscheinen, Vergewaltigung wurde noch härter bestraft.<sup>129</sup> In der Verfassung *Constitutio Criminalis Carolina* findet man eine ähnliche Stelle, wo die sexuelle Beeinträchtigung einer Frau bestraft wird:

„119. Item so jemandt eyner unerleumbten ehewrauen, wittwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das muhleben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außführung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden.“<sup>130</sup>

Mykola Kobylec'kyj behauptete, dass

„im Falle einer Vergewaltigung nur die Frau dies in Form von Wunden und Verletzungen nachweisen musste. Nur wenn die Zeugen den bestimmten Mann sahen und wie die Frau mit ihrer Stimme und anderen Mitteln der Gewalt entgegenwirken wollte hören konnten, konnte der Vergewaltiger vor Gericht gestellt und zum Tode durch Enthauptung verurteilt werden. In

---

<sup>125</sup> Vgl. KOŁACZ-CHMIEL, Małgorzata, W konflikcie z prawem i obyczajem. Przystępczość kobiet chłopskich w świetle późnośredniowiecznych i wczesnonowożytnych źródeł sądowych z obszaru Małopolski, in: Średniowiecze Polskie i Powszechne, 11 (15), Lublin 2019, 154.

<sup>126</sup> Vgl. BARTŁOMIEJ GROICKI, Porządek sądów i spraw miejskich, 228, 40 und bei Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie, ed. PAWEŁ SZCZERBIC, 59.

<sup>127</sup> Vgl. ГОШКО, Звичай і права, Т. 1: Антропология міст і міського права на руських землях у XIV – першій половині XVII століття, 201.

<sup>128</sup> Vgl. KOŁACZ-CHMIEL, W konflikcie z prawem i obyczajem, 152.

<sup>129</sup> Vgl. RUFF, Violence in Early Modern Europe, 146.

<sup>130</sup> Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532 <http://ra.smixx.de/media/files/Constitutio-Criminalis-Carolina-1532.pdf>

Ermangelung von Zeugen und anderen Beweisen (Prellungen, Kleidung usw.) könnte der Mann fluchen, und dann würde die Anklage ungültig. Die gleiche Praxis wurde für Frauen verboten.<sup>131</sup>

Ehebruch galt als gleiche Sünde wie Vergewaltigung. In beiden Fällen musste die Vergewaltigung vor Gericht visuell nachgewiesen werden: zerzauste Haare, zerrissene Kleidung, Spuren von Schlägen und Prellungen.<sup>132</sup> Die Frauen mussten laut um Hilfe rufen, weil sie Zeugen brauchten, sonst würde ihnen niemand glauben. Angesichts dieser Einschränkungen der Ahndung begingen oft unbekannte Männer Vergewaltigungen außerhalb ihrer Stadt, zum Beispiel auf dem Feld oder in dem Wald.<sup>133</sup> Das Gesetz verbot den Frauen nicht, sich gegen einen Angreifer zu wehren. Aber wenn eine Frau, die sich verteidigte und keine Zeugen hatte, ihren Angreifer töten würde, wer würde ihr glauben?

Auffallend ist, dass im Rechtsbereich die Rechte und Freiheiten der Frauen gegenüber den Rechten der Männer unbedeutend betrachtet wurden.

---

<sup>131</sup> Vgl. КОБИЛЕЦЬКИЙ, Микола, Правовий статус жінки за магдебурзьким правом, in: Вісник Львівського університету. Серія Юридична 58 (2013) 59.

<sup>132</sup> Vgl. *Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie*, ed. PAWEŁ SZCZERBIC, 161.

<sup>133</sup> RUBLACK, *The Crimes of Women*, 239.

## Kapitel III. Lemberg als wichtiges europäisches kulturelles Zentrum des gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

### III.1. Vorbemerkungen

Bartłomiej Zimorowic beschreibt in seinem Buch „*Historia miasta Lwowa krolestw Galicji i Lodomeryi stolicy; z opisaniem dokladnem okolic i potrónego obłżenia*“ ausführlich die Geschichte der Lemberg, die von Moskau, den Deutschen und den Polen regiert wurde. Er spricht über politische Instabilität, Aufstände des Adels und des Bürgertums, Kriege, Brände, Krankheiten und andere Nöte, die Lemberg im 17. Jahrhundert erfassten. Die Stadt er bezeichnet als „... *glówne miasto Rusi południowej, ...miasto najpierwsze, najslawniejsze hadlem towarów wschodnich*“.<sup>134</sup>

Obwohl der Handel in der Stadt zu dieser Zeit aufgrund häufiger Kriege seinen Charakter in Richtung Binnen- und Export änderte, nahm die Bevölkerungszahl dennoch zu. Anhand der Daten von Yaroslav Kis schlägt Roman Lozyns'kyy folgende Zahlen vor: Anfang des 17. Jahrhunderts – 17 bis 20.000, in den 20er Jahren – bis zu 23.000 und Mitte des 17. Jahrhunderts – 25 bis – 30.000 Einwohner. Im 17. Jahrhundert erreichte die Einwohnerzahl 35 000.<sup>135</sup> „Nach Myron Kapral' lebten in der zweiten Hälfte der 20er Jahre des 17. Jahrhunderts. in der Stadt von 21 bis 23 Tausend Menschen, in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts – 13-14 tausend Einwohner“.<sup>136</sup> Andrij Kozyc'kyj und Stepan Bilostoc'kyj geben etwas größere Zahlen an. Nach ihren Abschätzungen erreichte die Bevölkerung von Lemberg 25–30.000 Menschen im Jahr 1630.<sup>137</sup> Andrzej Karpinski führt an, dass 1648 etwa 30.000 Einwohner in Lemberg lebten.<sup>138</sup> Der polnische Forscher Peter Lozowski zeigt anhand von demographischen Daten auf, dass Frauen in der

---

<sup>134</sup> BARTŁOMIEJ ZIMOROWIC, *Historia miasta Lwowa*, 357: ... die Hauptstadt der südlichen Rus, ... die erste Stadt, der berühmteste Handel mit östlichen Waren.

<sup>135</sup> Vgl. ЛОЗИНСЬКИЙ, Роман, *Етнічний склад населення Львова (у контексті суспільного розвитку Галичини)*, Львів 2005, 65–66.

<sup>136</sup> Vgl. БЛОСТОЦЬКИЙ, Степан, *Підсудність кримінальних справ у Львові у XVI–XVIII столітті*, in: *Історико-правовий часопис* 1/7 (2016) 16–22, hier: 17.

<sup>137</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, *Кримінальний світ старого Львова*,

<sup>138</sup> Vgl. KARPIŃSKI, *Przestępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku*, 754–755.

altpolnischen Zeit in der Bevölkerung der Stadt und des Dorfes die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachten.<sup>139</sup>

Im 16. Jahrhundert bestand das Territorium der Stadt Lemberg aus drei Teilen: der Stadt, den Vororten und den städtischen Dörfern. Laut Magdeburger Recht blieb dieses Gebiet von der Mitte des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts praktisch unverändert. Nach Angaben des Lemberger Magistrats besaß die Stadt im Jahre 1643 170 Lande (Laniv)<sup>140</sup>.

Zu dieser Zeit stellte sich die Frage der sozialen Beschränkungen der Ukrainer, die sich in der fehlenden Möglichkeit zur Wahl in den örtlichen Selbstverwaltungsorgane manifestierten; das Verbot des Kaufs von Häusern in nicht-nationalen Nachbarschaften; in eingeschränktem Zugang zu Werkstätten und Handwerk; im Einzelhandelsverbot; bei religiösen Einschränkungen (Zwangseinführung des katholischen Glaubens).<sup>141</sup> Diese Beschränkungen waren einer der Gründe für die Verdrängung der Ukrainer in die Peripherie, in die Vororte und in die städtischen Dörfer.<sup>142</sup>

Das Rechtssystem in Lemberg in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wurde durch die staatliche Behörde *Lava* vertreten, an deren Spitze *Voyt* stand, daher der Name *Voytovsko-Lavnichny-Gericht* (*Coram advocato et scabinis*) oder (*Judicium civile Magdeburgiense*) Stadtgericht Magdeburg.

Dieses Gericht wiederum "... gliederte sich in die notwendigen *gaynyy* (*iudicium necessarium bannitum*), fürstliche *gaynyy* oder gastfreundlich (*opportuna vel hospitum bannita*), hot *gaynyy* (dringend) kriminelle (*iudicium crimee*). Kriminelle Fälle, in denen der Täter direkt am Tatort festgehalten wurde (*in manuali et lateri facto*), wurden von einem heißen Strafgericht, bestehend aus *Viyt* und *Lavniky*, spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Festnahme oder Begehung einer Straftat behandelt [ 21, s. 83]"<sup>143</sup> Andrzej Karpinski bezeichnet die Gerichte in Lemberg als hart, da es einen hohen Prozentsatz an Todesurteilen und viele Hinrichtungen gab.<sup>144</sup>

---

<sup>139</sup> Vgl. ŁOZOWSKI, Stan badań nad kobietami w miastach późnośredniowiecznych na ziemiach polskich, 72.

<sup>140</sup> Vgl. БІЛОСТОЦЬКИЙ, Степан, Підсудність кримінальних справ у Львові, 16.

<sup>141</sup> Vgl. ЛОЗИНСЬКИЙ, Етнічний склад населення Львова, 91.

<sup>142</sup> Vgl. *ibid.*, 48, 70.

<sup>143</sup> БІЛОСТОЦЬКИЙ, Підсудність кримінальних справ у Львові, 16–17.

<sup>144</sup> Vgl. KARPIŃSKI, Przystępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku, 768.

Nach der Entscheidung von König Sigismund I. im Jahr 1510 war das Voytovsko-Lavnichy Gericht verpflichtet, vier Kategorien von Fällen zu prüfen, die nach dem Magdeburger Gesetz in Betracht kamen: Gewalt, Mord, Körperverletzung und Diebstahl.<sup>145</sup>

### III.2. Vergewaltigung und ihre Besonderheiten in Lemberg

Eine interessante Episode über Vergewaltigung lokaler Mädchen und Frauen durch Vertreter der sogenannten Quartmilitär<sup>146</sup> befindet sich in der „Kronika miasta Lwowa“ Tomasza Józefowicza:

„I tak gdy z jednej strony dopuszczalo się tak zwane kwarciane wojsko nesłychanej rozpusty, niszczyli z drugiej strony panowie tę bedną krainę wszelkiego rodzaju okrucieństwem, albowiem ne tylko na osobach prywatnych całą złość swoją wywierali, ale także na lud kozacki jakoby krnąbrny i buntowniczy oddziały wojsk naselali, który niekiedy całe miasteczka bez różnicy płci i wieku w pień wyrzynając, mężom żony a rodzicom urodziwe córki gwałciły, przyczem polska lubieżność wszelke prawa boskie i ludzkie deptać sobie pozwalala.“<sup>147</sup>

Diese Worte sprechen von der Brutalität der polnischen Armee, die, während sie die Ost-Süd-Grenzen des Landes schützte, auf die Gewalt gegenüber der lokalen Bevölkerung zurückgriff. In Lemberg stellten bereits im 16. und 17. Jahrhundert die Polen die überwältigende Mehrheit, während in den Nachbarstädten die - absolute Mehrheit aus Ukrainern bestand.<sup>148</sup>

---

<sup>145</sup> Vgl. БЛОСТОЦЬКИЙ, Підсудність кримінальних справ у Львові, 18.

<sup>146</sup> Kwarciane wojsko (engl. „quarter army“) – militärische Untereinheiten, die auf Initiative von Sigismund II August entstanden sind 1564 auf das Gebiet der polnischen Krone (später auch im polnisch-litauischen Commonwealth), um die südöstlichen Grenzen des Landes vor Angriffen von Tataren, Türken und Moldawiern zu schützen. Der Name der Truppen kommt von den Steuern (ein Quart, dh ein Viertel der Einnahmen aus dem königlichen Besitz), die für diese Armee gesammelt wurden. Siehe dazu: Volumina legum, T. 2, S. 17, P. 27; Wojsko – polityka – społeczeństwo. Studia z historii społecznej od antyku do współczesności", red. Jerzy JEŃDRYSIAK, i inni, Wrocław 2013.

<sup>147</sup> JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historią arcybiskupstwa lwowskiego w teje epace Lwow, 1854, 82. „Und so, als einerseits die sogenannte Viertelarmee zu unerhörten Ausschweifungen griff, andererseits zerstörten die Herren dieses Land mit allerlei Grausamkeit, weil sie nicht nur auf Privatleute ihren ganzen Zorn anstengten, sondern auch auf das Kosakenvolk, als rebellisches Volk und rebellisch; sie schickten Truppenkommandos, die manchmal ganze Städte, unabhängig von Geschlecht und Alter, niedermetzelten, ihre Ehefrauen zu Ehemännern und ihre schönen Töchter zu ihren Eltern vergewaltigten, weil die polnische Lust alle göttlichen und menschlichen Rechte mit Füßen treten ließ.“

<sup>148</sup> Vgl. ЛОЗИНСЬКИЙ, Етнічний склад населення Львова, 74.

Karpinski nennt die Gesamtzahl der gerichtlich behandelten Verbrechen vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit 340 Gerichtsurteilen und 310 Kriminellen, davon 250 Männer und 60 Frauen, 120 Menschen erhielten die Todesstrafe, davon 105 Männer und 15 Frauen.<sup>149</sup>

Andrij Kozyc'kyj und Stepan Bilostoc'kyj wiesen in ihren Studien auf die Verschlechterung der kriminogenen Situation in der Stadt am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert hin. Häufige Teilnehmer an den Angriffen waren Kohorten von Draufgängern und Soldaten, die sich in Lemberg zu weiteren gemeinsamen Angriffen auf Moskau, die Walachei oder sogar Kampagnen im Osmanischen Reich versammelten. Die Stadt wurde von Soldatengruppen überschwemmt, die oft Menschen ausplünderten und schädigten. Die Sejm-Verfassung von 1601 erwähnt die damals häufigsten Verbrechen der umherziehenden Condottieri in Lemberg: „Mord, Vergewaltigung, zerquetschen und ausschlagen Pforte und nachts geschlossene Tore“.<sup>150</sup>

Kozyc'kyj und Bilostoc'kyj betonen, dass die Räuber des Vororts Lyčakiv in Lemberg und außerhalb der Stadt bekannt waren.<sup>151</sup> In der Vorstadt fühlten sich die Räuber noch sorgloser. Vor den Toren der Stadt griffen sie die Menschen auf den Straßen an, plünderten Dörfer und Handelszüge. Diese Angriffe wurden bei Feindseligkeiten oder Tatarenangriffen häufiger. Außerdem gab es von Anfang bis Mitte des 17. Jahrhunderts in Lemberg zahlreiche Räuberbanden. Es kam auch vor, dass sie sich als Tataren verkleideten.<sup>152</sup>

Mitbeteiligte des Mordes waren nach Magdeburger Recht wie der Mörder selbst zu bestrafen: „помощники в убийствѣ должны быть казнены такъ, какъ и самъ убийца; а помощники разумѣтись должны тѣ, кои на убийство совѣтъ и помощь подавали“<sup>153</sup>; „Hilfspersonen sowie der Mörder selbst sollen hingerichtet werden; und die Helfer sollen verstehen, dass sie zum Mord überredet und geholfen haben.“<sup>154</sup>

---

<sup>149</sup> Vgl. KARPINSKI, *Przestępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku*, 765.

<sup>150</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, *Кримінальний світ старого Львова*, 96.

<sup>151</sup> Vgl. *ibid.*, 100.

<sup>152</sup> Vgl. *ibid.*, 112–113.

<sup>153</sup> „Mordgehilfen sollen wie der Mörder selbst hingerichtet werden; und die Gehilfen müssen verstehen, wer für den Mord und die Hilfe gegeben wurde.“ Zit. nach: ВАСИЛЕНКО, *Матеріали до історії українського права*, Т. 1, 224; siehe auch: РЕЗНИКОВ, *Особливості регулювання правових відносин в українських містах магдебурзького права*, 33.

<sup>154</sup> ВАСИЛЕНКО, *Матеріали до історії українського права*, Т. 1, 224.

Wenn ein Mädchen, das infolge einer Vergewaltigung oder Unwilligkeit ihren Freund zu heiraten, allein mit einem Kind blieb, erhielt sie den Namen „zawitka“ - (Jungfrau mit einem Baby). Dieses Wort stammt vom Verb „zawinać“, „zawić się“- und bedeutet den Kopf zu bedecken. „Zawitka“ ebenso wie verheiratete Frauen musste ihren Kopf bedecken und konnte nicht mehr einen Kranz zu tragen Sie galt als «von zweiter Güte», mit niedriger Moral. Dieser Begriff „zawitka“, der sich auf eine eigene Kategorie von Frauen bezieht, kann man in Gerichtsdokumenten finden.<sup>155</sup>

### III.3. Opfer und Täter

#### III.3.1. Dienstmägde

Meistens traten Dienstmädchen in der Rolle der Opfer von Vergewaltigungen auf. Wie der Vater für seine Tochter verantwortlich war, der Ehemann für seine Ehefrau, so war der Herr für seine Mägde verantwortlich:

„...w przypadku służących, których status był dziedziczny, albo przybyłych „ze świata” w poszukiwaniu pracy. Ich ciała należały do gospodarza lub jego synów, czasem – jak się zdaje – za cichym przyzwoleniem gospodyni.“<sup>156</sup>

Die Dienstmädchen, die ihren Herren gehorchen sollten, fanden es schwierig, ihnen etwas zu verweigern. Eine Verweigerung konnte zum Verlust der Arbeitsstellung und damit des Lebensunterhalts führen. Der polnische Forscher Tomasz Wiślicz führt ein Beispiel an, das als Vergewaltigung angesehen werden kann. Die Dienstmagd war gegen ihren Willen zu einer sexuellen Handlung mit ihrem Herrn gezwungen worden, wodurch sie schwanger wurde:

„W wielkanocny poniedziałek poszła żona jego do rodzica swego, a mnie kazała abym jej dozierała dziecięcia. Sam leżał na nalepie i tak on porwawszy się poszedł na dwór wyszedłszy wołał mnie do siebie, jam nie chciała pójść do niego tedy on przyszedł do mnie i co mu się podobało uczynił mi. Drugi raz, także poszła na różaniec, a mnie dziecinę dała piastować i kazała mi, abym tę dziecinę odniosła, a męża jej obudziła, jam dziecinę przyniosła, on spał na

---

<sup>155</sup> Vgl. WIŚLICZ, Tomasz, Fabrykacja nierządnic, czyli o ofiarach względnej swobody seksualnej na polskiej wsi przedrozbiorowej, in: Lud, 101 (2017) 138.

<sup>156</sup> „... bei Dienstboten, die erblich waren oder auf der Suche nach Arbeit „aus der Welt“ kamen. Ihre Körper gehörten dem Wirt oder seinen Söhnen, manchmal - so scheint es - mit stillschweigender Zustimmung der Gastgeberin“ (Vgl. KARPIŃSKI 1992, 53;) WIŚLICZ, Fabrykacja nierządnic, 136.

ziemi i porwał mnie za podołki wywrócił, co chciał ze mną czynił, i od tego razu zostałam z nim praegnans”.<sup>157</sup>

Jan Kracik und Michał Rożek nennen es eine Lebenstragödie eines Mädchens, wenn sie ihrem Herrn in allem gehorchen muss, um ihr eigenes Brot zu verdienen. Den polnischen Forschern nach betrafen in Krakau die meisten Vergewaltigungsfälle Dienstmädchen, die durch ihre Herren vergewaltigt wurden.<sup>158</sup>

Im Mittelalter war das physiologische Modell von Galen populär, das besagte, dass eine Frau ohne ihre Zustimmung zum Geschlechtsverkehr nicht schwanger werden konnte. Es wurde angenommen, dass eine Frau schwanger werden kann, indem sie das Spermia freisetzt und damit einen Orgasmus haben sollte. Dieser Lesart zufolge bedeutete es also, dass der Prozess der Vergewaltigung den Frauen Befriedigung gebracht haben musste, wenn sie schwanger wurde.<sup>159</sup> Tatsächlich war es nicht so. Galens Modell war nicht haltbar. Ungewollte Schwangerschaften führten zu einer großen Zahl von Abtreibungen und Kindsmord. Meist wurden Dienstmädchen Opfer hoffnungsloser Umstände. Verarmt und ohne Existenzmittel griffen Frauen zu Abtreibungen und Kindesmord. Małgorzata Kołacz-Chmiel führt in ihrer Forschung „*W konflikcie z prawem i obyczajem*“ ein Beispiel aus der Gerichtssache von Anna von Snopkiv an, die nach der Vergewaltigung durch Gregor Bjaloptakowitz schwanger geworden war. Ihre Mutter brachte sie zu einer Frau, die eine Abtreibung durchführte.<sup>160</sup> Tomasz Wiślicz beruft sich ebenfalls auf diesen Fall. Insgesamt zieht er nur zwei ihm bekannte Fälle von Kindstötung heran, die im Prinzip nicht typisch waren. Der zweite Fall beschreibt eine Situation, als eine körperlich und geistig erschöpfte Mutter ihren kranken Buben tötete.<sup>161</sup> Da der

---

<sup>157</sup> „Am Ostern Montag ging seine Frau zu ihren Eltern und sie befahl mir, ihr das Kind abzunehmen. Er selbst lag auf dem Bett, und so schnappte er sich und ging nach draußen, als er ging, rief er mich zu sich, ich wollte nicht zu ihm gehen, also kam er zu mir und was er mochte, hat er mir angetan. Beim zweiten Mal ging sie auch zum Rosenkranz, und sie gab mir das Baby zum Halten, und sie sagte mir, ich solle das Baby wegnehmen und ihren Mann aufwecken, ich brachte das Baby, er schlief auf dem Boden und packte mich auf dem Schoß drehte er um, was er mit mir machen wollte, und ich blieb gleich bei ihm schwanger.“  
WIŚLICZ, *Fabrykacja nierządnic*, 136.

<sup>158</sup> Vgl. KRACIK, *Hultaje, złoczyńcy, wszetecznicze w dawnym Krakowie*, 156, 154.

<sup>159</sup> Vgl. ECKMAN, Zoe, *An Oppressive Silence: The Evolution of the Raped Woman in Medieval France and England*, in: *Historian: Journal of the Undergraduate History Department at New York University* 50 (2009) 68–77, hier: 71.

<sup>160</sup> Vgl. KOŁACZ-CHMIEL, *W konflikcie z prawem i obyczajem*, 162–163; WIŚLICZ, *Upodobanie. Małżeństwo i związki nieformalne na wsi polskiej XVII–XVIII wieku*, 163.

<sup>161</sup> Vgl. WIŚLICZ, *Upodobanie. Małżeństwo i związki nieformalne na wsi polskiej XVII–XVIII wieku*, 163.

Forscher sein Augenmerk auf die Landjugend richtet, war es wahrscheinlicher, dass es vor allem für Dienstmädchen schwieriger war, in der Stadt zu überleben.

Die Situation der Kindersterblichkeit in Lemberg unterschied sich grundlegend von der Situation in ländlichen Gebieten. Forscher und Forscherinnen erwähnen schmerzlich die häufigen Hinrichtungen von Frauen wegen Kindesmord, zum Beispiel in den Jahren 1656, 1658, 1666. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wandelte die österreichische Regierung die Todesstrafe für dieses Verbrechen in 8 bis 10 Jahre Gefängnis um.<sup>162</sup>

Amanda Pipkin führt aus: „Diese armen Dienstmädchen, Näherinnen, Spinnerinnen, Kämmerinnen, Klöpplerinnen, Hausiererinnen und viele andere hatten kein Geld, um einen Fall zu verfolgen, da sie sowohl arm als auch weiblich waren, vor dem Gesetz, das die Reichen privilegierte und den Aussagen der Männer glaubte, doppelt benachteiligt.“<sup>163</sup> Diese Worte der Historikerin zeigen die damaligen Gegebenheiten in Europa und erklären die Hauptursachen für Vergewaltigungen im 17. Jahrhundert.

### **III.3.2. Der soziale Status, die Herkunft und das Alter der Straftäter**

Polnischer Forscher Tomasz Wiślicz, der mehr als 400 Gerichtsdokumente des 17.-18. Jahrhunderts über Verführung in den polnischen Ländern analysiert, hebt einige Merkmale hervor. Beispielsweise betonen einige Mädchen, die nach dem ersten Geschlechtsverkehr schwanger werden, dass ihr Freund sie mit Versprechungen oder mit Gewalt zum Sex gezwungen hat.<sup>164</sup>

Die Fähigkeit der Männer, ihre sexuelle Lust zu kontrollieren, sieht die Forscherin als Indikator für die Modernität und Entwicklung einer Gesellschaft. Je gemäßigter die männliche Leidenschaft und Begierde ist, desto entwickelter ist die Gesellschaft, in der er lebt.<sup>165</sup>

Elizabeth Cohen erwägt dreizehn Gerichtsverfahren von 1602 bis -1604 in Rom wegen der Vergewaltigung von Jungfrauen. Von 13 Fällen waren 2 Mädchen - Waisen, 9 stammten aus Einelternfamilien und 2 weitere Mädchen hatten zum Zeitpunkt der

---

<sup>162</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, Кримінальний світ старого Львова, 120–122.

<sup>163</sup> PIPKIN, Rape in the Republic, 244.

<sup>164</sup> Vgl. WIŚLICZ, Fabrykacja nierządnicy, 133–134.

<sup>165</sup> Vgl. COHEN, Elizabeth S. et al., No Longer Virgins: Self-Presentation by Young Women in Late Renaissance Rome, in: Refiguring Woman, ed. by Marilyn MIGIEL / Juliana SCHIESARI, Ithaca 2020, 169–191, hier: 175.

Vergewaltigung ihre Eltern außerhalb der Stadt.<sup>166</sup> Vielleicht war dieser Mangel an angemessener Erziehung, elterlicher Kontrolle und Obsorge einer der Gründe dafür, dass Mädchen Opfer sexueller Gewalt wurden. Maria Garasymchuk untersucht den Fall der Vergewaltigung von Kaska Kuryadyatchyna aus den Vororten von Stara Sil'.<sup>167</sup> Laut Forscherin war der Angriff geplant und geschah nachts, wenn niemand von Verwandten zu Hause war.<sup>168</sup>

Ein weiterer Grund war die Armut der meisten Opfer. Aallfällige Gerichtsverfahren waren mit Barauslagen verbunden.

Wichtige Kriterien, die die Schwere der Strafe und Verurteilung beeinflussten, waren das Alter, der soziale und der Familienstand des Opfers und des Täters. Als besonders schweres Verbrechen wurde Vergewaltigung mit der höchsten Strafe belegt, doch in der Praxis vermieden die Tribunale die Todesstrafe. In Genf, zum Beispiel, wurden von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum 19. Jahrhundert nur 10 Prozent aller Vergewaltigungen mit der Todesstrafe belegt, andere endeten für den Täter mit Exil, Gefängnis oder Geldstrafe.<sup>169</sup>

Die Geschichte der Entführung des Lemberger Bürgermeisters Bartłomei Ubyrovyč durch den Adligen Samuel Nemyryč wurde weithin bekannt. Tatsache ist, dass Nemyryč zu Beginn des 17. Jahrhunderts in der galizischen Vorstadt von Lemberg lebte und an Rowdytum und Raub beteiligt war. Er „vergewaltigte ein Mädchen, das einen Kuchen verkaufte“. Folglich wurde er auf Befehl des Bürgermeisters Bartłomei Ubyrovyč Nemyryč festgenommen und ins Gefängnis gebracht. Das Gericht bestand aus Geschworenen, von welchen eine Hälfte adliger und die andere Hälfte bürgerlicher Herkunft war. Laut Gesetz sollte der Vergewaltiger zum Tode verurteilt werden, aber aufgrund einer kollektiven Bitte des Adels wurde diese Strafe zu einer Gefängnisstrafe im Turm und Geldstrafe gemildert. Als er freigelassen wurde, hegte Samuel Nemyryč einen Groll gegen den Magistrat und den Bürgermeister und beschloss, sich an ihm zu rächen. Er stellte eine Bande von mehreren Räufern zusammen. Sie machten den Bürgermeister ausfindig und griffen ihn auf seinem Anwesen an. Der Bürgermeister wurde an ein Pferd gefesselt und erlitt schwere Verletzungen. Unterdessen hatten die

---

<sup>166</sup> Vgl. COHEN, *No Longer Virgins*, 175.

<sup>167</sup> Heute ein Dorf im Sambir-Bezirk des Lemberger Gebiets.

<sup>168</sup> Vgl. ГАРАСИМЧУК, Марія, *Справи про зґвалтування та позбавлення цноти в судах Самбірської економії 17 ст.*, in: *Соціум* 11–12 (1995) 149.

<sup>169</sup> Vgl. RUFF, *Violence in Early Modern Europe*, 146–147.

Suche nach dem Leiter des Magistrats bereits begonnen. Dem Bürgermeister gelang es, zu fliehen und der Angreifer floh vom Tatort. Anschließend wurde Nemyryč in Abwesenheit ins Exil verbannt und die Rettung des Bürgermeisters wurde in einer Danktafel verewigt, die auf einem Schild mit einem steinernen Löwen in der Nähe des Magistrats angebracht wurde.<sup>170</sup> Sehr oft traten Vertreter der oberen Gesellschaftsschicht als Kriminelle auf. Dieser Fall ist ein anschauliches Beispiel dafür, welche großen Einfluss hochrangige Personen aufgrund ihrer Verbindungen und Macht auf Gerichtsentscheidungen ausübten. Interessant ist, dass die bekannte Tatsache der Vergewaltigung des Mädchens durch den Bürgermeister nirgendwo in den Gerichtsakten auftaucht. Dabei spielte sicherlich auch seine soziale Stellung eine wichtige Rolle. In den Handlungen des Lemberger Adels ist eine gewisse Freizügigkeit und Furchtlosigkeit in Bezug auf Gesetzesverstöße inhärent.

Maria Bogucka, die polnische Forscherin für Frauengeschichte in der polnischen Gesellschaft, beschreibt Frauen, die im Süden und Osten des polnisch-litauischen Staates leben, als sehr kriegerisch und furchtlos. Ein Beispiel dafür ist die „Grenzlöwin“ Frau Teofila Chmilets’ka. Sie wurde nicht nur als Kriegerin berühmt (sie kämpfte 1620 an der Seite ihres Mannes gegen die Tataren), sondern auch als grausame Geliebte (sie schnitt ihrer Magd die Nase ab und organisierte auch eine Brautentführung für ihren Sohn. Der Vater des Mädchens war gegen die Hochzeit und Chmilets’ka organisierte die Zwangsheirat).<sup>171</sup> Garthine Walker erwähnt auch eine Entführung<sup>172</sup>.

### **III.3.3. Krieg als einer der Faktoren der Vergewaltigung.**

Bisher haben wir von Vergewaltigungen in Friedenszeiten gesprochen, aber das Ende des 16. und das ganze 17. Jahrhundert war in Europa von ständigen Kriegen begleitet. In Kriegszeiten hörte das Gesetz auf zu existieren und Zivilisten wurden oft Opfer von Raubüberfällen und Gewalt von außenstehenden Soldaten.<sup>173</sup> John Theibault erläutert, dass *„Krieg und Vergewaltigung seit langem miteinander assoziiert werden...“*<sup>174</sup> Eine eindrucksvolle Bestätigung dafür erwies sich im Zweiten Weltkrieg.

---

<sup>170</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, Кримінальний світ старого Львова, 148–149.

<sup>171</sup> Vgl. BOGUCKA, Women in Early Modern Polish Society, 120.

<sup>172</sup> Vgl. WALKER, Sexual Violence and Rape in Europe, 431.

<sup>173</sup> Vgl. HALL / MALCOLM, Sexual and Family Violence in Europe, 285– 286.

<sup>174</sup> THEIBAULT, Landfrauen, Soldaten, 26.

Am Ende des Kriegs haben die Soldaten der Roten Armee zwei Millionen Mädchen und Frauen vergewaltigt.<sup>175</sup>

Otto Ulbricht geht dieser Frage in seinem Artikel *„Die Erfahrung von Gewalt während des Dreißigjährigen Krieges: Ein Blick auf die zivilen Opfer“* nach. Darin unterscheidet er unter den Zivilisten, die während der Kriege stark gelitten haben, eine eigene Kategorie von Frauen. Ulbricht führt Beispiele aus dem Leben protestantischer Frauen auf, obwohl es unter Katholiken noch viele weitere Beispiele gab. Die Frauen hatten Angst, ihre Ehre zu verlieren, da Vergewaltigung eine Frage des „sozialen Bundes und der Dominanz“ war. Viele Frauen bevorzugten den Tod, um Scham und Gewalt zu vermeiden.<sup>176</sup> Der Autor bringt das Beispiel der Ehefrau des Pastors an, die auf dem Heimweg von der Kirche von einem der vier Kavalleristen getötet wurde. Der Witwer blieb mit seinen kleinen Kindern allein. In diesem Zusammenhang betont der Autor die Grausamkeit und Zulässigkeit der Handlungen der Soldaten, die nach Beute suchten und nichts konnte sie aufhalten. Die unvermeidliche Trennung des Gattens war eine weitere Tragödie des Krieges. Otto Ulbricht erwähnt auch die Vergewaltigung junger Mädchen und Buben.<sup>177</sup>

Ein weiteres Beispiel für die Anwendung sexueller Gewalt während des Krieges zeigte sich in dem nationalen Befreiungskampf in den Niederlanden, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann. Eine Historikerin aus den USA Amanda Pipkin legt eine große Liste von schriftlichen und künstlichen Werken vor, die die Ereignisse dieses Krieges und die brutalen Gewaltaktionen spanischer Soldaten beschreiben.<sup>178</sup> Auf den ersten fünf Seiten des Werkes *„Morning Alarm“* des berühmten calvinistischen Ministers Willem Baudartius, beschreibt der Verfasser sieben verschiedene Fälle von Vergewaltigungen der Frauen von Soldaten. In zwei von sieben Fällen fand die Vergewaltigung im Beisein anderer Familienmitglieder statt, die gezwungen wurden, sich das alles anzusehen, und wenn jemand nicht zusehen wollte, dann musste er sterben.<sup>179</sup> Sie beschreibt auch das Schicksal verheirateter Frauen. Der Herzog von Alba nahm sie von den Männern weg und gab sie seinen Soldaten, damit sie ihre Begierde und Schurkerei befriedigen konnten. Das bedeutete nicht nur die Vergewaltigung von Frauen,

---

<sup>175</sup> Vgl. BARING, Gabriele, *Die Deutschen und ihre verletzte Identität*, Berlin u.a. 2017, 194.

<sup>176</sup> Vgl. ULBRICHT, Otto, *The experience of Violence during the Thirty Years War*, 97–128, 113.

<sup>177</sup> Vgl. *ibid.*, 116.

<sup>178</sup> Vgl. PIPKIN, *Rape in the Republic*, 35–82.

<sup>179</sup> Vgl. *ibid.*, 63.

sondern auch die Vergewaltigung der heiligen für die protestantischen Niederländer der Institutionen der Familie und Kirche.<sup>180</sup>

In einem der damaligen Werke „Spiegel der spanischen Tyrannei“ erzählt der Autor von den Vergewaltigungen von Jungfrauen und Nonnen von Soldaten. Sie misshandelten die Frauen, unabhängig von ihrem Status oder ihrer Stellung in der Gesellschaft.<sup>181</sup> Das Thema der Vergewaltigungen stellte ein charakteristisches Merkmal der Propagandaliteratur dar. Ein Großteil dieser Literatur niederländischer Autoren wurde im frühen 17. Jahrhundert mit dem Ziel verfasst, die marodierende Natur der spanischen Truppen aufzuzeigen. Schilderungen von Vergewaltigungs- und Folterszenen niederländischer Frauen dienten auch zu politischen Zwecken. Insbesondere trugen solche Geschichten dazu bei, um bei den Männern ihre patriotischen Gefühle zu erwecken, indem sie ihre Frauen von den Feinden schützten.<sup>182</sup>

Aus der Perspektive eines Richters in der frühen Neuzeit durfte eine junge Frau beim Versuch der Vergewaltigung sich wehren und den Angreifer bekämpfen, um sich zu schützen. In diesem Fall würden blaue Flecken, Abschürfungen, Schnitte, Kratzer, zerrissene Kleidung sowie zerzaustes Haar als Beweis für den Angriff dienen.<sup>183</sup> Nach der Meinung von Maria Bogucka tauchte ein neuer Frauentyp Ende 16. Jahrhundert im Süden und Osten des Polnisch-Litauischen Staates auf. Da diese Gebiete damals von Türken und Tataren bedroht, lernten tapfere Frauen, geschickt mit den Waffen umzugehen und schützten sich selbst und ihre Familien somit von den Feinden.<sup>184</sup>

Der englische Historiker Geoffrey Parker spricht in seinem Buch „Global crisis: War, Climate Change and Catastrophe in the Seventeenth Century“ über die Kriege und Konflikte dieser Zeit und erwähnt dabei viele Fälle von Missbrauch von Frauen, einschließlich ihrer Vergewaltigung und Entführung. So wurde bei der Plünderung Magdeburgs ein 12-jähriges Mädchen von einem Soldaten gewaltsam angegriffen, was anschließend zum Tod des Kindes führte. Daneben untersucht Geoffrey Parker die Werke des Otto von Guericke (1602-1686) und hebt die prekäre Lage der entführten Frauen, die keine Ehemänner, Eltern oder Verwandte hatten, die sie freikaufen könnten. So gelang es

---

<sup>180</sup> Vgl. PIPKIN, „They Were Not Humans, but Devils in Human Bodies“, 243.

<sup>181</sup> Vgl. PIPKIN, Rape in the Republic, 64–65.

<sup>182</sup> Vgl. HALL / MALCOLM, Sexual and Family Violence in Europe, 286.

<sup>183</sup> Vgl. *ibid.*, 283.

<sup>184</sup> Vgl. BOGUCKA, Women in Early Modern Society, 119.

einigen Frauen, aus der Gefangenschaft zu entkommen, wohingegen einige zu Konkubinen wurden.<sup>185</sup>

Aus dem Tagebuch des katholischen Soldaten Peter Hagendorf erfahren wir, welche Trophäen die Soldaten bei jedem neuen Angriff mitgenommen haben. Die Plünderung einer bayerischen Stadt 1634 brachte dem Soldaten: 12 Taler in bar, Kleider, viel Wäsche und ein schönes junges Mädchen. Dabei betont Geoffrey Parker auch die psychischen Schäden, die häufig nach der Gewaltanwendung auftraten. Diese schmerzhafteste Erfahrung verfolgte viele Frauen ihr ganzes Leben lang.<sup>186</sup>

Jan Tomasz Józefowicz beschreibt den Lauf der Ereignisse in der Stadt im 17. Jahrhundert und sagt, dass Frauen der Vergewaltigung gegen die tatarische Armee nicht entgehen können.<sup>187</sup> Einen Krieg war Ursache und Folge von Gewalt, auch gegen Frauen.

*Alkohol.* Laut Jan Stanisław Bystron, einem polnischen Experten für die mittelalterliche Kultur Osteuropas, war Trunkenheit in den Städten, einschließlich Lemberg, an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert weit verbreitet. Nachdem sie sich betrunken hatten, fingen die Leute an zu streiten.<sup>188</sup> Alkohol diente als Katalysator für verschiedene Verbrechen. Als Entschuldigung sahen viele in ihm sogar ihren Hauptgrund. Wegen ihm gab es Missverständnisse und Unstimmigkeiten in der Gerichtsaussage. Solche Beispiele aus der späteren Zeit, nämlich Ende des 18. Jahrhunderts, nennt auch der polnische Forscher Tomasz Wiślicz: „W państwie Łąki pod Ryesyowem w 1794 r. Jadwiga Wesołowszanka i Szczepan Łyczko popełnili z sobą „porubstwo“, którego przebieg każde z nich opisało całkowicie odmiennie.“<sup>189</sup> Laut der Frau ging es um Vergewaltigung, während der Mann von einem gegenseitigen Einverständnis der Sexualpartner spricht. Die unbestreitbare Tatsache bleibt, dass beide betrunken waren. Über das Schicksal der Frau und des Täters gibt der Autor keine Aussage.

Orest Levitskyj, einer der ersten Forscher des Familienlebens im 16.-17. Jahrhundert in den heutigen ukrainische Ländern, schneidet das Thema der Gewalt der

---

<sup>185</sup> Vgl. PARKER, Geoffrey, *Global crisis: War, Climate Change and Catastrophe in the Seventeenth Century*, London 2013, 30–31.

<sup>186</sup> Vgl. PARKER, *Global crisis*, 30–31.

<sup>187</sup> Vgl. JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, *Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historię arcybiskupstwa lwowskiego w tejże epoce*, Lwow 1854. 108.

<sup>188</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, *Кримінальний світ старого Львова*, 107.

<sup>189</sup> WIŚLICZ, *Upodobanie. Małżeństwo i związki nieformalne na wsi polskiej XVII–XVIII wieku*, 70–71.

Kosaken während der Kriege an. Er behauptet, dass Kosaken im Gegensatz zu polnischen Soldaten sehr selten Gewalt auf ihrem Land anwandten. Aufgrund der Tatsache, dass viele ethnische Ukrainer („rusyny“) in Galizien und Wolhynien lebten, konnten die Kosaken ihr Volk nicht angreifen. Andererseits mussten sie in der Armee eine strenge Disziplin einhalten. Ein spezielles Kriegsgericht befasste sich mit verschiedenen Verbrechen und darunter mit der Vergewaltigung. Dennoch gab es Einzelfälle. Der Fall der Vergewaltigung einer jungen Frau durch Vasyl Woloshin und seine Komplizen ist insofern interessant, als das Opfer selbst um Verzeihung für den Täter bat. Das Gericht wiederum ersetzte die Todesstrafe durch eine etwas mildere Strafe: das Abschneiden des Ohrs und die beschämte Verbannung aus der Stadt.<sup>190</sup>

---

<sup>190</sup> Vgl. ЛЕВИЦКІЙ, Орест, Очерки народной жизни въ Малороссіи во второй половинѣ XVII ст., Київ 1902, 34–37.

## **Kapitel IV. Vergewaltigungsklagen in Lemberg und Umgebung am Beispiel von drei Fällen**

### **IV.1. Die geplante Verführung und Vergewaltigung gegen die Dienstmagd Margareta durch den fleißigen Ivan von Davydiv und andere Beteiligte (1637)**

Es wurde bereits oben erwähnt, dass von 560 Kriminalfällen in einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren (von 1630 bis 1640er Jahre) nur 7 Vergewaltigungen betrafen. Vinnyčenko bringt Beispiele aus England und den Niederlanden, wo die Situation ähnlich war.<sup>191</sup> Auch Länder wie Frankreich, Holland und Italien hatten zu dieser Zeit nur sehr wenige Gerichtsklagen in Bezug auf Vergewaltigungen.<sup>192</sup> Bei allen kriminellen Handlungen des 17. Jahrhunderts im Distrikt Sambir (heute - Lemberg Gebiet) wurden 8 Fälle von Vergewaltigung festgestellt, und der Täter wurde in keinem der Fälle hingerichtet.<sup>193</sup>

Oleksij Vinnyčenko sieht viele ähnliche Momente in den Fällen von Vergewaltigungen in den Jahren 1637 und 1648. In beiden Gerichtsverfahren haben die Dienstmägde zunächst persönlich Klagen gegen ihre Angreifer eingereicht, was nicht typisch für diese Zeit war. Darüber hinaus ist auch wahrscheinlich, dass sich Opfer und Angreifer im Vorfeld kennengelernt haben, die Vergewaltigung eindeutig geplant war und in den Zeugenaussagen der Frauen einige Auslassungen enthalten waren.<sup>194</sup>

Die Klage der fleißigen<sup>195</sup> Margarete gegen den fleißigen Ivan und seine Komplizen (das Mädchen kannte die Namen der Komplizen nicht) lautete wie folgt: Als sie am Sonntag zum Nachbarn des fleißigen Matsko Tarančyk ging, um Salz zu holen, haben die Angreifer sie nach Angabe des Mädchens aufgespürt. Als sie auf einer öffentlichen Straße nach Hause zurückkehrte, griffen die Täter sie an, packten sie gewaltsam, bedeckten ihren Mund mit einer Mütze und brachten sie aus dem Alten Dorf

---

<sup>191</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Гвалт поневольний, 436.

<sup>192</sup> Vgl. WALKER, Sexual Violence and Rape in Europe, 432.

<sup>193</sup> Vgl. ГАРАСИМЧУК, Марія, Справи про згвалтування та позбавлення цноти в судах Самбірської економії 17 ст., in: Соціум 11–12 (1995) 160.

<sup>194</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Гвалт поневольний, 435.

<sup>195</sup> Die Definitionen von „laboriosus“, „laboriosa“ werden normalerweise auf einen Diener angewendet, der für einen Herrn arbeitete.

nach Davydiv<sup>196</sup>. Nachts wurde das Mädchen vom Haus eines gewissen Gryc'ko zu Šimko (Šimon) Lepik in das Dorf Krotošyn gebracht. Sie verbrachten die Nacht in seinem Haus. Im Haus von am Montagabend gab Ivans Mutter dem Mädchen ein weißes Hemd zum Anziehen. Šimon Lepik zog das Mädchen mit Gewalt in die Speisekammer und bedeckte ihr Gesicht. Dort war schon Ivan, er hat Margarete vergewaltigt und sie ihrer Jungfräulichkeit beraubt. Niemand im Haus reagierte auf die Schreie des Mädchens und der Vergewaltiger ließ Margareta die ganze Nacht nicht gehen und tat, was er wollte. Ivans Mutter nahm Margareta das blutbefleckte Hemd ab. Das Opfer ging vor Gericht und erstattete Anzeige gegen Ivan und andere Verbrecher.<sup>197</sup>

Alles deutet darauf hin, dass die Entführung vorgeplant und gut durchgedacht war. Das Mädchen sagte vor Gericht auf Polnisch aus. Dies deutet darauf hin, dass die Klage direkt nach den Worten des Mädchens niedergeschrieben wurde.

Dieses sehr alte Phänomen, die Entführung<sup>198</sup> jüngerer Mädchen, die in ganz Europa bekannt war, habe ich oben bereits erwähnt. Oleksiy Vinnyčenko hat den Prozess der Entführung des Mädchens sehr sorgfältig untersucht (in Bezug auf Zeitpunkt, Methode, Besonderheiten der Entführung) und kam zu der Schlussfolgerung, dass die Beschreibung der Entführung dem alten Brauch entspricht, ein Mädchen zu entführen, um es zu heiraten.<sup>199</sup>

Laut den ukrainischen Forschern Andrij Kozyts'kyj und Stepan Bilostoc'kyj kam es zu Entführungen von Mädchen zum Zwecke der Eheschließung aber nicht sehr häufig. Die erste überlieferte fand 1629 in Bus'k statt, als der Adlige Jakub Zholczynskij ein sehr junges 12-jähriges Mädchen zur Heirat entführte. Er wollte sie in Lemberg heiraten, weil es dort einfacher war zu heiraten. Doch die Verwandten des Mädchens holten den Entführer ein und töteten ihn brutal. Eine weitere Entführung fand 1639 in Lemberg durch einen Adligen statt. Krzysztof Zhoravinskij entführte Anna, die Tochter des

---

<sup>196</sup> Dieser Akt der Entführung eines Mädchens, um sie ihrer Jungfräulichkeit zu berauben und zu heiraten, hat eine sehr lange Geschichte. Schon das Wort "raptus" bedeutete Entführung zum Zwecke der Eheschließung. (ЛОЗИНСЬКИЙ, Йосип, Українське весілля / у порядку. Роман КИРЧІВ / Йосип ЛОЗИНСЬКИЙ, Київ 1992, 112, 142); ВОВК, Хведір, Шлюбний ритуал та обряди на Україні, in: ІДЕМ, Студії з української етнографії та антропології, Київ 1995, 279, 282, 286–288, 292; БОРИСЕНКО, БОРИСЕНКО, Валентина, Весільні звичаї та обряди на Україні. Історико-етнографічне дослідження, Київ 1988, 69–86. Mehr über Entführung siehe auch Text.

<sup>197</sup> ЦДІАУЛ ф. 9, оп. 1, спр. 388, стор. 181–182.

<sup>198</sup> Vgl. WALKER, Garthine, Sexual Violence and Rape in Europe, 1500–1750, 431.

<sup>199</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Гвалт поневольний, 440.

Gerichtsschreibers Jan Zaleski. Das weitere Schicksal der Jugendlichen ist jedoch nicht bekannt, da außer der Klage des Vaters keine weiteren Dokumente in dem Fall vorliegen.<sup>200</sup>

Etwas ungewöhnlich für diese Zeitperiode war das unabhängige Erscheinen des Mädchens vor Gericht, um eine Klage gegen den Vergewaltiger zu verfassen. Was der Hauptgrund war, ist schwer zu sagen. Dies könnte an der Zurückhaltung der Mädchen liegen, diese Informationen preiszugeben. Denn die Tatsache der Vergewaltigung könnte vielmehr Verurteilung und Scham hervorrufen als Mitgefühl und Mitleid. Es wurde erwartet, dass der Mann, der einem Mädchen Gewalt antat, sie heiraten sollte. Tatsächlich war es oft nicht so. Je ärmer das Mädchen, desto weniger Chancen hatte sie zu heiraten, nachdem sie mit einem Mann geschlafen hatte oder von ihm vergewaltigt wurde.<sup>201</sup>

In dem vorliegenden Fall gibt es viele Auslassungen und mehrdeutige Momente. Es gibt viele Fragen, die kaum beantwortet werden können. Was war der wahre Zweck dieser geplanten Vergewaltigung? Woher wusste das Mädchen beispielsweise die Namen des Verbrechers und seiner Komplizen sowie das Dorf, in das sie gebracht wurde? Warum gab es so viele Komplizen, die sich nicht scheuten, eine strafbare Handlung zu begehen? War bekannt, dass die Gehilfen nach dem Gesetz zur Rechenschaft gezogen werden mussten? Kannten sich das Mädchen und der Kriminelle schon zuvor? (Wenn ja, wie nahe standen sie sich) Zu welchem Zweck führte Ivans Mutter all die Spielereien mit einem weißen Hemd durch und warum schritt sie nicht ein? Und im Allgemeinen, welche Rolle spielt Ivans Mutter bei diesem ganzen Vorfall?

Ivans Mutter hätte das blutige Hemd als Beweis für ihre Keuschheit oder als Bestätigung für die Vergewaltigung des Mädchens behalten können.

Gelegentlich erwähnt der Autor die Vergewaltigung von Fräulein Valerianovna, Dienstmägd aus Dorf Berezdivzi, im Jahre 1635 über dem Fluss Stryi. Der Verbrecher vergewaltigt das Mädchen zuerst ihrer Jungfräulichkeit beraubte, indem er sie vergewaltigte, dann schoss ihr in den Kopf, schnitt ihr den Kopf ab und warf ihren Körper und ihre Sachen in den Fluss.<sup>202</sup>

---

<sup>200</sup> Vgl. КОЗИЦЬКИЙ, Кримінальний світ старого Львова, 118.

<sup>201</sup> Vgl. RUBLACK, *The Crimes of Women*, 144.

<sup>202</sup> Vgl. ВІННИЧЕНКО, Олексій, "Гвалт поневольний": дві скарги про сексуальне насильство над селянками-підданками 1637 і 1648 років, *Вісник Львівського університету. Серія історична* 48 (2013) 439.

## IV.2. Die Vergewaltigung, der Raub und der Mord von Katarzyna durch Jakob Zembka von Vynnyky (1645)

Aus mehreren Einträgen in den Stadtbüchern liegen uns folgende Informationen über die Umstände des Angriffs vor. Der unten beschriebene Fall umfasste mehrere Straftaten; Mord, Vergewaltigung, Diebstahl und Ehebruch.

An einem „festlichen“ Montag, dem 19. Juni, traf Jakob Zembka, der aus dem Dorf Rozhanka (in der Nähe von Krosno) stammt, in Lemberg ein Mädchen namens Katarzyna. Sie musste ins Dorf Lysynyči und Jakob ging mit ihr. Sie gingen den größten Teil des Weges gemeinsam, und als sie sich an einem verlassenem Ort in der Nähe des Waldes befanden, griff Jacob Katarzyna mit einem Vergewaltigungsversuch an. Das Mädchen wehrte sich auf jede erdenkliche Weise und der wütende Angreifer schnitt ihr mit einem Messer die Kehle durch. Der Angreifer hörte hier nicht auf: Er raubte sein Opfer aus, zog ihr Kleid aus und nahm 15 Groschy<sup>203</sup>, die bei ihr waren.<sup>204</sup> Jakob ließ die Leiche der Frau am Tatort zurück und brachte die gestohlenen Sachen auf „окописько“<sup>205</sup> Gerüchte über die Ermordung des Mädchens verbreiteten sich schnell nach Lemberg und der Verbrecher wurde bald gefasst. Die gestohlenen Gegenstände deuteten auf Jakob Zembka hin.

Am Freitag, dem 23. Juni legte Sofia Ostrovska, die Tante der ermordeten Katarzyna aus dem Dorf Vynnyky, beim (Straf-)Jagdgericht Klage ein. Jakob Zembka bekannte sich des Mordes an dem Mädchen schuldig. Er sagte, er habe ihn betrunken verübt. Darüber hinaus übertrug Jakob in seinen Informationen die gesamte Schuld auf seine Mitbewohnerin, die ihn nach seinen Worten aus Eifersucht überredet habe, Katarzyna zu töten. Nach dem Mord entkleidete der Kriminelle das Opfer und beraubte es, mit der Begründung, dass er ihre Sachen genommen habe, damit sie niemand sonst nehmen würde.<sup>206</sup>

Dieses 1645 begangene Verbrechen von Jakob Zembka weist darauf hin, dass der Verbrecher sein Opfer kannte. „Ma być przed pręgę wywiedziony i kleszczami

---

<sup>203</sup> Groschy war die zeitgenössische polnische Währung

<sup>204</sup> ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 267 стор. 349–352; стор. 388–390; стор. 418–419 und ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 302, стор. 219–223 стор. 388–390;

<sup>205</sup> Eine der Bedeutungen von „okopys'ko“ war jüdischer Friedhof.

<sup>206</sup> ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 267, стор. 349–352, 388–390; спр. 302, стор. 219–223.

rozpalonymi raz szarpany ...po tym drugi raz za bramą temi kleszczami targany, a na ostatek w pole na to miejsce gdzie to zabójstwo popełnił przywiedziony, na cztery części nożem dywidowany i tam na palach zawieszony został”, „aby był mieczem po szyjej pokarany---- konstatują z kolei sędziowie rozbójnika Jana Mielniczka alias Niemierzyckiego w 1642 r. a głowa na pal wbita i za fortką miejską na tym placu gdzie ten rozbój stał, postawiona i przez ośm dni na tym palu zatrzymana na pokaranie i obrzydzenie tak srogiego rozbójniczego występku”.<sup>207</sup>

Die Tat von Jakub Zembka wird als tyrannisch bezeichnet, dieses Wort wird mehrmals wiederholt: „O tyransku iako okrutnik y morderca noza dobywszy rzezczoną Katarzynie nie iako c...”, „niemiłosiernie y nielutosciwie odeimuiąc y wydzieraiąc zywoť, one tyranizował, niezwyuczainie zamordowany y zarznienty serce tyranskie mordercy surowe odmienic,...“<sup>208</sup> Ein häufiges Element von Gerichtsverfahren damaligen Zeit ist die Verwendung von Bibelziten oder die Erwähnung Gottes Name und Gottes Strafe für schwere Sünden. Zum Beispiel hier „...niemaiąc wzglendu na obraze Maiestatu Bozego y na surowosc iego...“.<sup>209</sup>

Auch der deutsche Forscher Otto Ulbricht verwendet diesen Begriff häufig, um das unkontrollierte und brutale Vorgehen von Soldaten während des Dreißigjährigen Krieges zu beschreiben. Anhand von Beispielen des Dreißigjährigen Krieges in Frankreich betont der Autor die brutalen und verantwortungslosen Handlungen der Soldaten, die Zivilisten angriffen, indem sie sie plünderten, vergewaltigten und töteten, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Der Autor nennt diese Gewalt „tyrannisch“.<sup>210</sup>

Der für die damalige Zeit typische Vergleich eines Verbrechers mit einem wilden Tier wurde bei der Beschreibung des Mörders verwendet.

Katarzyna wird oft als "dziewka"<sup>211</sup> bezeichnet, was auf ihr Alter hinweist. Daher ist es anzunehmen, dass sie noch Jungfrau war. Jakub war ein Witwer und lebte lange mit einer fremden Ehefrau Jadviga zusammen. Dies deutet auf, dass er viel älter als sein Opfer war.

---

<sup>207</sup> ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, стр. 302, стр. 206, 221 auch be KARPIŃSKI, Przystępczość we Lwowie, 765.

<sup>208</sup> "... über die Tyrannei als Grausamer und Mörder mit dem Messer, nachdem er eine getötete Katarzyna erhalten hatte ...“, „...«Unbarmherzig und gnadenlos das Leben abziehend, tyrannisiert, außerordentlich ermordet ihr widerwärtiges Herz, tyrannische Mörder massiv verwandeln“.

<sup>209</sup> BARTŁOMIEJ GROICKI, Porządek sądów i spraw miejskich, 20.

<sup>210</sup> Vgl. ULBRICHT, The experience of violence, 100, 106, 126.

<sup>211</sup> Das Mädchen

Dieser Fall ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass sich die Menschen nicht immer an das Gesetz gehalten und ohne Trauung gelebt haben.

Jakub Zembka sagte auch, dass seine Mitbewohnerin Jadviga Stanislavova aus Nyznja Luka ihn dazu gedrängt habe, das Verbrechen zu begehen. Die Frau war wegen Katerzyna eifersüchtig. Jadviga hatte mit Jakob ein halbes Jahr zusammengewohnt. Sie gab zu, dass sie ihren Mann verlassen hatte, weil er sie geschlagen hatte. Nach dem Gesetz wurde das Zusammenleben ohne Ehe sowohl für Männer als auch für Frauen mit Enthauptung bestraft.<sup>212</sup> Nach einem weiteren Verhör zog Jakob seine Worte über Jadviga zurück. Jadviga bestritt selbst unter Folter ihre Beteiligung an dem Verbrechen.<sup>213</sup>

Jakub und Katarzyna kannten sich bereits. Wie lange und nah, wissen wir nicht. Was ihn genau dazu bewogen hat, das Mädchen nicht nur zu vergewaltigen, sondern auch zu töten, ist schwer zu sagen. Sicherlich hatte Jadviga immer noch etwas mit dem zu tun, was passiert war.

Jakub konnte der Todesstrafe nicht entgehen, weil auf Vergewaltigung eines Mädchens und Mord stand die schwerste Strafe. Dies deutet darauf hin, dass solche Fälle von Raub, Vergewaltigung und sogar Mord bereits zuvor passiert sind. Das Gleiche taten Räuberbanden oder Söldner, die unter der Zivilbevölkerung nach Beute suchten.

### **IV.3. Mehrere Vergewaltigungen der «fleißigen» Helena durch den Adligen Lavrentij Čalkovskij (1648)**

Dieser Fall wurde in das Buch des Jahres 1648 eingetragen: Opfer war die «fleißige» Helena, eine der Dienerinnen aus Lagodiv, im Besitz von Dorothea Romanova (der Witwe von Peter Kozyka). Die Klage richtete sich gegen Lavrentij Čalkovskij, den Neffen von Lavrentij Trembits'kyj.

Nach dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria am Samstag schlug der betrunkene Lavrentij Čalkovskij das Fenster ein und brach in das Haus ihres Hausherrn Martin ein, in dem Helena schlief. Der Lärm erschreckte ihre Freundin Anna. Die Kinder des Meisters schliefen zu diesem Zeitpunkt bereits. Dann überfiel er sie und vergewaltigte („... y gwałt iey poniewolny uczynił“) sie.

---

<sup>212</sup> Vgl. РЕЗНИКОВ, Андрій, Особливості регулювання правових відносин в українських містах магдебурзького права, in: Вісник Луганського державного університету внутрішніх справ імені Е. О. Дідоренка, 2 (2014) 34.

<sup>213</sup> ЦДДАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 267, стор. 388–390; спр. 302, стор. 221–223.

Am dritten Tag, als Helena im Hof arbeitete („przyszła pociesowac“), packte Lavrentij sie, zerrte sie in die Scheune, wo er ihr den Mund zuhielt und sie ein weiteres vergewaltigte. Der Vergewaltiger bedrohte die Frau mit einem Schwert und verbot ihr, irgendjemandem etwas zu sagen. Helena erzählte den Fall dem Hausherrn und anderen Familienmitgliedern. Daraufhin ging die Frau vor Gericht und klagte gegen den Verbrecher.<sup>214</sup>

Dieser Fall hat ein wichtiges Merkmal, das den Verlauf aller Fälle änderte. Nach diesem Vorfall sind im Gerichtsbuch mehrere weitere Klagen wegen Eigentumsdelikten aufgeführt, sowohl von der Seite von Lavrentij Čalkovskij als auch von der Seite von Dorothea Romanova.

Der Zusammenhang mit diesen Eigentumsbeschwerden lässt dem Schluss zu, dass Helenas Hausherrin Helena benutzt zu haben scheint, um Čalkovsky zu schaden, um persönliche Rechnungen mit Čalkovskij zu begleichen.

Einerseits sehen die Vergewaltigungen von Helena bei Čalkovskij sehr überzeugend aus. Zwar ist davon auszugehen, dass diese zweite Vergewaltigung tatsächlich nicht nur einmalig, sondern mehrmals verübt wurde. Warum hat Helena erst nach einiger Zeit eine Klage eingereicht? Worauf wartete sie?

Dieser Fall zeigt, wie die Hausherrin ihre Dienerin für persönliche Zwecke nutzen konnte. Die Abhängigkeit der Diener und Dienerinnen von ihren Herren war groß.

---

<sup>214</sup> ЦДІАУЛІ ф. 9, оп. 1, спр. 397, стор. 2041–2042.

## Schlussbetrachtung

Gewalt wurde im Alltag der Menschen der Frühen Neuzeit häufig angewendet. Obwohl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine klare Definition des Begriffs „Gewalt“ fehlte, war dieser Begriff doch recht weit gefasst. Es wurde mit Brandstiftung, Raub, Entführung/Diebstahl oder Mord begleitet. Mit diesem Begriff wurden alle Handlungen bezeichnet, die gegen den Willen und das Leben eines Menschen sowie gegen sein Eigentum vorgenommen wurden.

Damaliges Verständnis der „Vergewaltigung“ entspricht nicht vollkommen dem Gegenwertigen. Dieses Konzept wurde mit dem Ehebruch, Inzest oder der Sodomie Sünde gleichgesetzt. In den verschiedenen Ländern des frühneuzeitlichen Europas war die Zahl der Gerichtsverfahren wegen Vergewaltigung zu dieser Zeit sehr gering. Es kann viele Gründe dafür sein, einerseits ist dies die mangelnde Bereitschaft des Mädchens, Details ihres persönlichen Lebens zu verbreiten, andererseits das Fehlen ausreichender Beweise und auch der Mangel an Geld für Rechtsstreitigkeiten, Drohungen aus der Seite von Angreifer, materiellen Abhängigkeit vom Angreifer (Magd - Meister) und andere.

Es gibt viele lateinische Begriffe, die mit Vergewaltigung verbunden sind und seine eigene Geschichte haben. Zum Beispiel, der Begriff *raptus* (auf engl. rape) hat derzeit zwei Bedeutungen gehabt, die erste Vergewaltigung (*stuprum*), zweite – Entführung (*stuprum violentia*), was die Entführung eines Mädchens, um es zu vergewaltigen, bedeutete. In vielen europäischen Ländern gab es den Brauch, dass ein Mädchen auf eigenen Wunsch ihren Vergewaltiger heiraten konnte, einerseits - um ihn vor dem Tod zu schützen, andererseits – um ihre Ehre nicht zu verlieren.

Am schwersten wurde zeitgenössisch die Vergewaltigung einer Jungfrau verurteilt. Aus diesem Grund wurde die Vergewaltigung eines Mädchens mit der höchsten Strafe - dem Tod geahndet. Eine Keuschheit hatte nicht nur Auswirkungen auf den gesellschaftlichen „Wert“ des Mädchens selbst, sondern auch der Familie, zu der es gehörte, da junge Mädchen damals als Eigentum ihres Vaters oder Vormunds angesehen wurden. Die Jungfräulichkeit war damals jedoch eine Ware, für die bezahlt werden konnte.

Vergewaltigung galt als Akt der Demütigung und des Ehrverlusts. Es wurde geglaubt, dass die Ehre nur einmal verloren gehen könne, sodass die Prostituierten im Falle einer Vergewaltigung nicht klagen konnten. Diese Gruppe von Frauen galt als die

gesetzlich am wenigsten geschützte und am stärksten gefährdete. Ihre unehelich geborenen Kinder wurden als „Bastarde“ kategorisiert, und diese Personengruppe wurde marginalisiert.

Die Strafen für Vergewaltigungen waren im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts unterschiedlich. Sie unterschieden sich von Land zu Land, vom Gebiet zu Gebiet. Manchmal ist es sogar schwierig, konkrete Muster in Bezug auf die Verurteilung und ihren Vollzug herauszugreifen, weil sie angesichts der fragmentierten Quellenlage schwer nachzuvollziehen sind. Für ganz Europa war die schrittweise Humanisierung und die Milderung von Strafen für Vergewaltigung im 17. Jahrhundert charakteristisch. Denn bei Vergewaltigungen griffen die Gerichte in der Praxis nur in den schwersten Fällen auf die Todesstrafe zurück. Im polnisch-litauischen Staat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schuf die allgemeine gesellschaftspolitische Situation, die von Kriegen begleitet wurde, den Boden für Straftaten wie Vergewaltigung.

Der Status der Frau nach dem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geltenden Strafbuch war im polnisch-litauischen Staat nicht hoch. Gründe dafür waren die unbedeutenden Rechte und Freiheiten der Frau in der Gesellschaft, sie konnte vor Gericht nicht selbstständig sprechen, sie wurde als ihrem Rechtsvorstand (Vater, Ehemann, Vormund, Herrn) untertan wahrgenommen. Während der rechtliche Status adliger Frauen unterschied sich erheblich von dem Status von Frauen der unteren sozialen Schichten.

Aus den von uns untersuchten Gerichtsverfahren lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Zum einen weist jeder Fall Gemeinsamkeiten auf, die für damalige Vergewaltigung charakteristisch waren, zum anderen hat jeder Fall jedoch einen ganz individuellen Charakter, mit seinen eigenen Merkmalen und seiner eigenen Dynamik. Zu den allgemeinen Merkmalen gehören die folgenden: Die Opfer waren meist junge Mädchen oder Frauen der Unterschicht, wie Dienstmädchen. Bei den Tätern handelte es sich meist um Männer aus der Mittelschicht oder Adelige.

Der Ort der Vergewaltigung lag oft weit von der Stadt entfernt, es handelte sich um Wege, Waldstücke, Felder usw. Der Zeitpunkt der Vergewaltigung war meist abends oder nachts. Ein charakteristisches Merkmal der meisten Vergewaltigungen ist die Alkoholisierung des Täters. Betrunkene Täter oft als Begründung oder Entschuldigung für seine Tat und argumentierte beispielsweise sich an nichts erinnern zu können und für seine Taten nicht verantwortlich zu sein.

Diese drei Vergewaltigungsverfahren, die 1637, 1645 und 1648 in Lemberg stattfanden, weisen einige Besonderheiten auf. In zwei Fällen Dienstmädchen wurden Opfer von Vergewaltigungen. Die Opfer waren mit den Vergewaltigern vertraut. Ein Merkmal des ersten Gerichtsverfahrens gegen Ivan Margareta war die geplante Entführung und der nächtlichen Verfrachtung des Mädchens in ein anderes Dorf. Auch in diesem Fall gab es viele Komplizen.

Der zweite Fall von Jakub und junge Mädchen Katarzyna ist vollständiger und detaillierter dokumentiert als die anderen. Der Angreifer Jakub wurde wegen Vergewaltigung, Mord, Raub und Ehebruch mit dem Tode bestraft.

Im dritten Fall von Gelena und Lavrenty Čalkovskyj war die Abrechnung ihrer Panik Kozyka und Čalkovskyj offensichtlich.

In zwei Fällen gingen die Mädchen allein vor Gericht und erstatteten Klage wegen ihrer für diese Zeit untypischen Vergewaltigung. Im Fall von Helena, die mehrmals vergewaltigt wurde, ist ersichtlich, dass ihre Geliebte das Mädchen für ihre eigenen Zwecke benutzte, um sich an Chalkovskyj zu rächen. Höchstwahrscheinlich reichte das Mädchen nach Anweisung ihrer Herrin eine Klage vor Gericht ein.

Die Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen war ein Merkmal der rückständigen und unzivilisierten Gesellschaft. Die Fähigkeit, ihre Emotionen und ihre Stärke bei Männern zurückzuhalten und zu kontrollieren, kam mit der Zeit.

# Bibliographie

## Unpublizierte Quellen

ЦДІАУЛ, ф. 9 (Львівський гродський суд), оп. 1, спр. 382, стор. 247–249.

ЦДІАУЛ, ф. 9, оп. 1, спр. 386, стор. 589–591, стор. 1115–1117.

ЦДІАУЛ, ф. 9, оп. 1, спр. 388, стор. 181–182.

ЦДІАУЛ, ф. 9 оп. 1, спр. 396, стор. 1–4.

ЦДІАУЛ ф. 9, оп. 1, спр. 397, стор. 2038–2043, стор. 2080, 2147.

ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 267 стор. 349–352; стор. 388–390; стор. 418–419.

ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 302, стор. 219–223; стор. 388–390.

ЦДІАУЛ, ф. 52, оп. 2, спр. 307, стор. 342–343; стор. 348–354, стор. 370–371, стор. 388–390.

## Publizierte Quellen

BARTŁOMIEJ GROICKI, Porządek sądów i spraw miejskich prawa majdeburskiego w Koronie Polskiej, Krakow 1630.

BARTŁOMIEJ GROICKI, Artykuły prawa majdeburskiego ktore zowę Speculum Saxonum, Krakow 1629.

BARTŁOMIEJ GROICKI, Porządek Sądów y Spraw Miejskich Prawa Maydeburskiego, Krakow 1629.

BARTŁOMIEJ ZIMOROWICZ, Historia miasta Lwowa, królestw Galicyi i Lodomeryi stolicy. Z opisaniem dokładnem okolic i potrójnego oblężenia, Lwow 1835.

BARTŁOMIEJ ZIMOROWICZ, Opera quibus res gestae urbis Leopoldis illustrantur, Lwow 1899.

DECRETUM GRATIANI, ed. Emil FRIEDBERG, (Corpus Iuris Canonici, 1), Leipzig 1879–1881.

EDIGIO BOSSI, Tractatus varii, qui omnem fere criminalem materiam excellenti doctrina complectuntur, Venezia 1574, fol. 181vb-182ra.

JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, Kronika miasta Lwowa od roku 1634 do 1690 obejmująca w ogólności dzieje dawnej Rusi Czerwonej a zwłaszcza historią arcybiskupstwa lwowskiego w tejże epoce, Lwow 1854.

JAN TOMASZ JÓZEFOWICZ, Ustawa o lichwie i pijaństwie, Lwow 1877.

Specvlum Saxonvm albo Prawo saskie maydeburskie: porządkiem obiecadła z łacinskih y niemieckich exemplarow zebrine, Sachsenspiegel Eike von Repgow, 1180-1233, ed. Paweł SZCZERBICZ, Poznan 1610.

PAWEŁ SZCZERBICZ, Ius Municipale to ies prawo miejskie Magdeburskie, Lwow 1581.

Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532. URL: <http://ra.smixx.de/media/files/Constitutio-Criminalis-Carolina-1532.pdf> (Zugriff: 18.01.2022)

PETRUS DE MONTE, Repetrorium utriusque iuris, s.v. raptor, Padova 1480.

Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani ad D.1 c.1, ed. Terence P. McLAUGHLIN, Toronto 1952.

Volumina Legum, T. I, II. Warszawa 1732–1733.

ВАСИЛЕНКО, МИКОЛА, Матеріали до історії українського права: у 2 т., Т. 1, Київ 1929.

Статути Великого князівства Литовського у 3-х томах, за ред. Сергія КІВАЛОВА / Петра МУЗИЧЕНКА / Анатолія ПАНЬКОВА, Т. III/1: Статут Великого князівства Литовського 1588 року, Одеса 2004. (Statuten des Großherzogtums Litauen in 3 Bänden, Bd. III/1: Statut des Großherzogtums Litauen im Jahre 1588 in 2 Büchern. / Hg. v. Sergiy KIVALOV / Petro MUSICHENKO / Anatoliy PAN'KOV, Odessa, 2004.

## Abhandlungen

BARING, Gabriele, Die Deutschen und ihre verletzte Identität, Berlin u.a, 2017.

BEAM, Sara, Violence and Justice in Europe: Punishment, Torture and Execution, in: The Cambridge World History of Violence 1500-1800, vol. 3, 401.

BEATTIE, John M., Crime and the Courts in England 1660-1800, New Jersey 1986.

BEZZUBIK, Edyta, Rapt w okresie Staropolskim, in: Studia Podlaskie, tom IX, Białystok 1999, 65–72.

BOGUCA, Maria, Women in Early Modern Polish Society, Against the European Background, New York 2017.

BOSKOVSKA, Nada, Die russische Frau im 17. Jahrhundert, Köln – Weimar – Wien 1998.

BROWNMILLER, Susan, Against Our Will Men, Women and rape, New York 1975.

BRUNDAGE, James, Law, Sex, and Christian Society, Chicago 1987.

BULLOUGH, Vern L. / BRUNDAGE, James, Sexual Practices & the Medieval Church, New York 1982.

BURGHARTZ, Susanne, Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit, in: Bettina DAUSIEN, u.a. (Hgg.), Erkenntnisprojekt Geschlecht feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft, Opladen 1999, 325–344.

- COHEN, Elizabeth S. et al., No Longer Virgins: Self-Presentation by Young Women in Late Renaissance Rome, in: *Refiguring Woman*, ed. by Marilyn MIGIEL / Juliana SCHIESARI, Ithaca 2020, 169-191,
- CHAYTOR, Miranda, Husband(ry): Narratives of rape in the Seventeenth Century, in: *Gender and History* 7 (1995) 378–407.
- DÜLMEN, Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985.
- ECKMAN, Zoe, An Oppressive Silence: The Evolution of the Raped Woman in Medieval France and England, in: *Historian Journal of the Undergraduate History Department at New York University* 50 (2009) 68–77.
- FINKE, Heinrich, *Die Frau im Mittelalter*, Kempten 1913.
- GREENSTADT, Amy, *Rape and the Rise of the Author: Gendering Intention in Early Modern England*, Burlington 2009.
- HALL, Dianne / MALCOLM, Elizabeth, Sexual and Family Violence in Europe, in: *The Cambridge World History of Violence 1500-1800*, vol. 3, Cambridge 2020.
- HEHENBERGER, Susanne, Sodomie, in: Ulrike LUDWIG, *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern hg. von Friedrich JAEGER URL: [http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248\\_edn\\_COM\\_401093](http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_401093) (Zugriff: 28. August 2021).
- JANSSON, Karin, Soldaten und Vergewaltigung im Schweden des 17. Jahrhunderts, in: Benigna von KRUSENSTJERN / Hans MEDICK, (Hgg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe*, Göttingen 1999, 195–225.
- KAMLER, Marcin, Świat przestępczy i jego działania w Poznaniu drugiej połowy XVI i pierwszej połowy XVII wieku, in: *Kronika Miasta Poznania*, 61/1–2 (1993) 65–93.
- KAMLER, Marcin, *Świat przestępczy w Polsce XVI i XVII stulecia*, Warszawa 1991.
- KAMLER, Marcin, Dzieciobójstw o w miastach Korony w drugiej połowie XVI i w pierwszej połowie XVII w., in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, 38/1 (1986) 171–84.
- KAMLER, Marcin, Kary za kradzież w Krakowie i Poznaniu w 2 połowie XVI wieku, in: Anna IZYDORCZYK / Andrzej WYCZANSKI (red.), *Spółeczeństwo staropolskie. Studia i szkice IV*, Warszawa 1986, 7–17.
- KAMLER, Marcin, Struktura i liczebność środowisk przestępczych Poznania i Krakowa w drugiej połowie XVI w., in: *Przegląd Demograficzny Polski* 15 (1984) 71–93.
- KARPIŃSKI, Andrzej, Przystępczość we Lwowie w końcu XVI i w XVII wieku, in: *Przegląd Historyczny*, 87/4 (1996) 753–768.
- KLAPISCH-ZUBER, Christiane (Ed.), *A History of Women in the West*, vol. 2: *Silences of the Middle Ages*, Harvard 1992.

KOŁACZ-CHMIEL, Małgorzata, W konflikcie z prawem i obyczajem. Przystępczość kobiet chłopskich w świetle późnośredniowiecznych i wczesnonowożytnych źródeł sądowych z obszaru Małopolski, in: Średniowiecze Polskie i Powszechne, 11 (15), Lublin 2019.

KRACIK, Jan / ROŻEK, Michał, Hultaje, złoczyńcy, wszetecznicze w dawnym Krakowie, Krakow 1986.

LAIYOU, Angeliki E. (Ed.), Consent and Coercion to Sex and Marriage in Ancient and Medieval Societies, Washington 1993.

LANSING, Carol, Conflicts over Gender in Civic Courts, in: Judith M. BENNET, / Ruth MAZO KARRAS, The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, 118–132.

LENMAN, Bruce / PARKER, Geoffrey, The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe, in: Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500, ed. by Vic GATRELL, u.a., London 1980.

LOETZ, Francisca / SELLE, Rosemary, A New Approach to the History of Violence: Sexual Assault and Sexual Abuse in Europe, 1500-1850, Leiden 2015.

ŁOZOWSKI, Piotr, Stan badań nad kobietami w miastach późnośredniowiecznych na ziemiach polskich, in: Przeszość Demograficzna Polski 1 (2015) 71–91.

MAISEL, Witold, Poznańskie prawo karne do końca XVI wieku, Poznań 1963.

MAISEL, Witold, Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku, Poznań 1961.

MEYE, Albracht, Das Strafrecht der Stadt Danzig von der Carolina bis zur Vereinigung Danzigs mit der preussischen Monarchie (1532-17Q3), Danzig 1935.

MEYER-KNEES, Anke, Verführung und sexuelle Gewalt Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert.-Tübingen: Stauffenburg, 1992.

OSTERBERG, Eva / LINDSTRÖM, Dag, Crime and Social Control in Medieval and Early Modern Swedish Towns, Uppsala 1988.

PARKER, Geoffrey, Global crisis: War, Climate Change and Catastrophe in the Seventeenth Century, London 2013,

PIPKIN, Amanda C., Rape in the Republic, 1609-1725: Formulating Dutch Identity, Leiden 2013.

PIPKIN, Amanda C., “‘They Were Not Humans, but Devils in Human Bodies’”: Depictions of Sexual Violence and Spanish Tyranny as a Means of Fostering Identity in the Dutch Republic’, in: Journal of Early Modern History, 13/4 (2009) 229–264.

PIPKIN, Amanda C., Every Woman's Fear Stories of Rape and Dutch Identity in the Golden Age, in: Tijdschrift voor geschiedenis 122/3 (2009) 290–305.

ROPER, Lyndal, Das fromme: Haus & Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt 1999.

- RUBLACK, Ulinka, *The Crimes of Women in Early Modern Germany*, Oxford 1999.
- RUBLACK, ULINKA, *State-formation, Gender and the Experience of Governance in Early Modern Württemberg*, in: *Gender in Early Modern German History*, ed. by Ulinka RUBBLACK, Cambridge 2002.
- RUFF, Julius R., *Violence in Early Modern Europe, 1500–1800*, Cambridge 2001.
- SANCHEZ, Melissa E., *Erotic Subjects: The Sexuality of Politics in Early Modern English Literature*, Oxford 2011.
- SHARPE, James, *Crime in Early Modern England 1550-1750*, London 1984.
- SCHUTZ, Martin, „...im Rauben und Saufen allzu gierig“: Soldatenbilder in ausgewählten Selbstzeugnissen katholischer Geistlicher aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, 2001.
- SHORTER, Edward, ‘On writing the history of rape’, in: *Signs* 3 (1977) 471–82.
- THEIBAU, John, *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Werkstatt Geschichte* 19 (1998) 25–39.
- ULBRICHT, Otto, *The Experience of Violence during the Thirty Years War: A Look at the Civilian Victims*, in: *Power, Violence and Mass Death in Pre-Modern and Modern Times*, ed. by Joseph CANNING et al., Aldershot/Burlington 2004, 97–128.
- VIGARELLO, Georges, *A History of Rape: Sexual Violence in France from the 16th to the 20th Century*, Oxford 2001.
- WALKER, Garthine, *Sexual Violence and Rape in Europe, 1500–1750*, in: *The Routledge History of Sex and the Body, 1500 to the Present* Routledge, ed. by Sarah TOULALAN / Kate FISHER, New York 2013, 429–443.
- WALKER, Garthine, *Framing Premodern Desires Between Sexuality, Sin and Crime (an introduction)* in: *Framing Premodern Desires Sexual Ideas. Attitudes and Practices in Europa*, ed. by Satu LINDMAN u.a., Amsterdam 2017.
- WALKER, Garthine, *Crime, gender, and social order in early modern England*, New York 2003.
- WALKER, Garthine, *Everyman or a Monster? The Rapist in Early Modern England, c. 1600–1750*, in: *History Workshop Journal* 76 (2013) 5–31.
- WALKER, Garthine, *Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England*, in: *Gender & History* 10/1 (1998) 1–25.
- WALKER, Garthine, *Rape, acquittal and culpability in popular crime reports in England, c.1670-c.1750*, in: *Past & Present* 220/1 (2013) 115–142.
- WIŚLICZ, Tomasz, *Dialectics Of Virginity: Controlling the Morals of Youth in the Early Modern Polish Countryside*, in: *Framing Premodern Desires*, 83-102, hier: 91–92.

- WIŚLICZ, Tomasz, Upodobanie. Małżeństwo i związki nieformalne na wsi polskiej XVII-XVIII wieku. Wyobrażenia społeczne i jednostkowe doświadczenia, Wrocław 2012.
- WIŚLICZ, Tomasz, Love in the Fields. Relationships and marriage in rural Poland in the early modern age: social imagery and personal experience, Warszawa 2018.  
<http://rcin.org.pl/ihpan/publication/84658>
- WIŚLICZ, Tomasz, Fabrykacja nierządnic, czyli o ofiarach względnej swobody seksualnej na polskiej wsi przedrozbiorowej, in: Lud, 101 (2017) 129–148.
- Wojsko - polityka - społeczeństwo. Studia z historii społecznej od antyku do współczesności", red. Jerzy JEŃDRYSIAK, i inni, Wrocław 2013.
- ZEMON DAVIS, Natalie / FARGE, Arlette, History of Women in the West, vol. 3: Renaissance and the Enlightenment Paradoxes, Harvard 1992.
- БЛОСТОЦЬКИЙ, Степан, Підсудність кримінальних справ у Львові у XVI–XVIII столітті, in: Історико-правовий часопис 1/7 (2016) 16–22.
- БЛОУС, Наталія, Насильство над жінками: сюжети з міщанського і селянського повсякдення Волині 16 - початку 17 століття, in: Соціум 11–12 (1995) 135 – 146;
- БОРИСЕНКО, Валентина, Весільні звичаї та обряди на Україні. Історико-етнографічне дослідження, Київ 1988, 69–86.
- ВІННИЧЕНКО, Олексій, Згвалтування, вбивство і пограбування, а також перелюб. Історія кримінального злочину, здійсненого під Львовом у 1645 р., in: Соціум 11-12 (2013) 162–181;
- ВІННИЧЕНКО, Олексій, “Твалт поневольний”: дві скарги про сексуальне насильство над селянками-підданками 1637 і 1648 років, Вісник Львівського університету. Серія історична 48 (2013) 435–451.
- ВОВК, Хведір Студії з української етнографії та антропології, Прага 1927.
- ВОВК, Хведір, Шлюбний ритуал та обряди на Україні, Київ 1995.
- ВОРОНЧУК, Ірина, Подружні зради як наслідок практики укладання шлюбів в Україні в XVI - XVII столітті, in: Соціум 6 (2006) 161 - 201.
- ГАРАСИМЧУК, Марія, Справи про згвалтування та позбавлення цноти в судах Самбірської економії 17 ст., in: Соціум 11-12 (1995) 147–161;
- ГЕРБІЛЬСЬКИЙ, Григорій, та інш. (Ред.), Історія Львова: короткий нарис, Львів 1956.
- ГОШКО, Тетяна, Правове становище жінок за німецьким міським правом на руських землях у XIV – першій пол. XVII ст., in: Україна Модерна, April 2020.
- ГОШКО, Тетяна, Звичай і права. Vol. 1: Антропологія міст і міського права на руських землях у XIV – першій пол. XVII століття, Київ 2019, 67–111.
- ГОШКО, Тетяна, Саксонське Зерцало: символи і метафори, in: Український історичний журнал 2 (2017) 126–142.

ЗАЯЦЬ, Орест, Громадяни Львова XIV–XVIII ст.: правовий статус, склад, походження, Київ – Львів 2012.

КЕЛЛЕР, Ольга, Права женщины и право опеки в «Саксонском зеркале», Лістападаўскія сустрэчы-8 [Электронны рэсурс]: зб. арт. па матэрыялах Міжнар. навук. канф. у гонар акадэмікаў М.М.Нікольскага і У.М.Перцава / Навук. рэд. В.А.Фядосік, І.А.Еўтухоў. Мінск 2011, 136. [Права женщины и право опеки в «Саксонском зеркале»](#) (Zugriff: 28.10.2021)

КОБИЛЕЦЬКИЙ, Микола, Правовий статус жінки за магдебурзьким правом, in: Вісник Львівського університету. Серія Юридична 58 (2013) 55-61.

КОЗИЦЬКИЙ, Андрій / БЛОСТОЦЬКИЙ, Степан, Кримінальний світ старого Львова, Львів 2001;

ЛЕВИЦЬКИЙ, Орест, Очерки народной жизни въ Малороссіи во второй половинѣ XVII ст., Київ, 1902;

ЛЕВИЦЬКИЙ, Орест, Черты семейнаго быта въ Югозападной Руси въ XVI–XVII вв.. Київ, 1909;

ЛОЗИНСЬКИЙ, Йосип, Українське весілля Київ 1992;

ЛОЗИНСЬКИЙ, Роман, Етнічний склад населення Львова (у контексті суспільного розвитку Галичини), Львів 2005;

РЕЗНІКОВ, Андрій, Особливості регулювання правових відносин в українських містах магдебурзького права, in: Вісник Луганського державного університету внутрішніх справ імені Е. О. Дідоренка, 2 (2014) 31–37.

Словарь української мови / Упор. з дод. влас. матеріалу Б. Грінченко : в 4-х т., Т. 1, Київ 1958.

## Abstract

Die Masterarbeit behandelt die Problematik der Vergewaltigung von Frauen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Lemberg. Für eine breitere Kontextualisierung wird die historische Situation in verschiedenen europäischen Ländern beleuchtet. Ein Fokus liegt im Besonderen auf der Frage nach dem rechtlichen Status von Frauen. Ziel meiner Arbeit ist es, das Problem der Vergewaltigung in Lemberg am Beispiel von drei Gerichtsverfahren zu untersuchen. Folgende Fragen stehen im Analysefokus: Wie wurde der Begriff „Vergewaltigung“ im frühneuzeitlichen Europa definiert und juristisch erfasst? Welche rechtliche und soziale Stellung hatten Frauen in frühneuzeitlichen Gesellschaften inne? Welche Besonderheiten in Strafsachen zu Vergewaltigungen in Lemberg und in der Umgebung gab es? Was veranlasste Frauen gegen Täter (Angreifer) zu klagen? Wie und auf welcher Grundlage fielen die Gerichtsurteile aus? Wie bettet sich die Situation in Lemberg in eine gesamteuropäische Perspektive ein?

Die Hauptquellen für meine Arbeit sind einerseits die Editionen des Sachsenspiegels von Paweł Szczerbicz und Bartłomiej Groicki und andererseits die überlieferten Gerichtsverfahren aus dem Staatsarchiv in Lemberg. Ich konzentriere mich auf die Bedeutung des Gewaltbegriffs, der in der Frühen Neuzeit weit gefasst und vieldeutig war. Er wurde oft mit Diebstahl, Brandstiftung, Raub oder Mord verbunden. Der Begriff „Vergewaltigung“ stand in engem Zusammenhang mit „Ehebruch“ und wurde nicht immer gesondert verwendet.

Die Täter der drei Vergewaltigungsfälle, die im Fokus meiner Arbeit stehen, kannten den Opfer vorher. In zwei Fällen klagten die junge Dienstmädchen selbst, was für die damalige Zeit nicht üblich war. Im dritten Fall wurde die Frau nicht nur vergewaltigt, sondern auch ausgeraubt und dann getötet. Es lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten, aufgrund der fragmentierten Quellenlage bleiben jedoch viele Leerstellen.